Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis.
1.00 zl. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats, mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang | Poznań, den 15. Januar 1930 | No. 2

Nr. 2

Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.
Bezugs-Preis:
1.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6
Fernruf: [illegible]
Anzeigen-Preis: laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 13. und 27. jeden Monats
mittags 12 Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang | **Poznań, den 15. Januar 1930** | **Nr. 2**

Um die Ehre unserer Kaufmannschaft.

I.

L. „Die Ehre des Kaufmanns ist sein Ruf" heißt ein alter Kaufmannsspruch; weitergehend aber kann man sagen: die Ehre des Kaufmanns ist sein ganzes geschäftliches Verhalten, sein geschäftliches D e n k e n. — Schwerer denn je wird es in unseren gegenwärtigen Verhältnissen dem ehrenhaften Kaufmann gemacht, diesem Grundsatz treuzubleiben, denn Betrug, Wucher und dunkle Geschäftsmethoden scheinen überhandzunehmen. Kreditschwindeleien, Unterschlagungen, leichtsinnig verschuldete Insolvenzen, betrügerische Bankerotte sind an der Tagesordnung. Hüben und drüben werden fast tagtäglich kleinere, größere und ganz große Affären bekannt, die in die Hintergründe und Abgründe des modernen Geschäftslebens traurige Einblicke eröffnen. Gewiß, es hat neben und zwischen der ehrenhaften Kaufmannschaft immer und überall Gauner und Dunkelmänner gegeben. Die Achtung und das Ansehen aber, die der Kaufmannsstand im bürgerlichen Leben genießt, verdankt er vor allem d e r Tatsache, daß er unbedingte — persönliche und geschäftliche — E h r e n h a f t i g k e i t auf sein Panier schrieb und unsaubere Existenzen erbarmungslos aus seinen Reihen ausmerzte. Ist dieser Grundpfeiler, auf dem sich der Handel von den Zeiten der Hansa bis in die Gegenwart aufbaute, heute ins Wanken gekommen? Fast scheint es so, denn wenn auch das Vorhandensein ehrenhafter Kaufleute nicht bezweifelt werden kann, so muß man sich doch fragen: wo bleiben diese Ehrlichen, wenn die laszive Ehrauffassung, klar gesagt: die U n e h r e n h a f t i g k e i t, Trumpf wird? Wo bleibt die Ehre des ganzen Kaufmannsstandes?

II.

In Deutschland ist die Erinnerung an die Barmat-Kutisker-Affäre, an den Stinnesprozeß, an die Aufdeckung des großen Berliner Lombardschwindels noch nicht verloscht, als schon wieder ein großer Skandal, ein Skandal von größeren Ausmaßen als die bisherigen, die Betrügereien der Gebrüder Sklarek, die Öffentlichkeit in Aufregung versetzt. In Paris, in London hat es riesige Finanzskandale gegeben. Wie ein Blitzstrahl beleuchten diese Affären die Finsternis verderbter, korrupter Zustände, an denen auch die Behörden nicht unbeteiligt sind. Die unzähligen kleineren Betrügereien, wie sie die Presse dauernd meldet, regen fast niemanden mehr auf, weil sie — zur Tagesordnung gehören. Sie langweilen das Publikum beinahe schon.

In Polen hat es eigentlich keine Riesenskandale von den Ausmaßen der obengenannten gegeben. Oder, besser gesagt: es sind keine aufgedeckt worden. Ich persönlich möchte diese Tatsache, im Gegensatz zu einem Teil der polnischen Presse, die mit einer gewissen Genugtuung die deutschen Skandalaffären breittritt, eher als ein s c h l e c h t e s Z e i c h e n für die Zustände im polnischen Geschäftsleben ansehen. Denn daß das, was — vor allem drüben in Kongreßpolen und Galizien — im Handel vorgeht, zu einem recht erheblichen Teil alles andere eher als r e e l l genannt werden kann, ist ja kein Geheimnis. „Wer in Lodz Geschäfte machen will," schreibt ein englischer Kaufmann, der 1923 dort seine Firma vertrat, „muß entweder sehr vorsichtig oder selbst ein Lodzer sein." — Daß von größeren Skandalen so wenig bekannt wird, ist nur ein Zeichen dafür, daß die Öffentlichkeit die Methoden kennt und sich nicht darüber aufregt. Deutsche Pächter in Wolhynien zahlen jahrelang pünktlich den Pachtzins an den Bevollmächtigten ihres Grundherrn, eines polnischen Magnaten. Plötzlich sollen sie ihre Pacht verlieren, weil sie — seit Jahren keinen Zins gezahlt hatten. Sie wehren sich, wenden sich persönlich an den in Lemberg wohnenden Grundherrn, bringen Belege für die geleisteten Zahlungen; es stellt sich heraus, daß der Bevollmächtigte dieselben „behalten" hat. Glauben Sie, daß er zur Verantwortung gezogen oder auch nur entlassen worden wäre? — „Zahlen sie in Zukunft den Zins direkt an mich" — sagte der Grundherr, damit war die Sache erledigt.

Wir müssen uns darüber klar sein, daß jenseits der früheren russischen Grenze ganz andere Begriffe von geschäftlicher Ehrenhaftigkeit herrschen, als wir sie gewohnt sind. Man braucht nur in die Statistik der Wechselproteste, der Insolvenzen hineinzusehen, man braucht nur zu wissen, daß man es drüben versteht, selbst aus einem Wechselprotest ein gutes Geschäft zu machen — vom Konkurs und Zwangsvergleich gar nicht zu reden — um diese Art von „Ehrenhaftigkeit" anschaulich vor Augen zu haben. Der Sohn eines Lodzer Fabrikanten erzählte mir folgende, durchaus nicht ungewöhnliche, aber gerade deshalb sehr bezeichnende Geschichte: Sein Vater hatte einem Händler Waren gegen Kredit geliefert, die Zahlungen aber blieben aus. Er mahnte, schickte einen Zahlungsbefehl; als Antwort kam erst eine Bitte um Prolongierung, dann der vom Gericht gewährte Zahlungsaufschub. Den üblichen Weg ging es weiter: Ein Vergleich wurde vorgeschlagen, und bei der Gläubigerversammlung fanden sich außer dem Fabrikanten mehrere andere Gläubiger mit richtig angemeldeten Forderungen ein, deren Ansprüche den Großteil der Schuldsumme ausmachten, und die dem mit 30% vorgeschlagenen Vergleich zustimmten. Der Fabrikant hatte jedoch unter der Hand Mitteilungen erhalten, die ihn veranlaßten, gegen den Vergleich zu protestieren und die Angelegenheit dem Staatsanwalt zu übergeben. Bei der Untersuchung stellte sich nun heraus, daß sämtliche Gläubiger außer dem Fabrikanten nur f i k t i v e Gläubiger waren, die dem Schuldner weder Kredit erteilt noch Waren geliefert hatten, vielmehr mit diesem unter einer Decke steckten. Sie wollten einfach durch Überstimmen den Fabrikanten zwingen, sich dem Vergleich anzuschließen, und das ganze Manöver lief darauf hinaus, denselben um den Großteil seiner ziemlich erheb-

lichen Forderung zu prellen. — Hier haben wir es mit einem Beispiel offensichtlichen Betruges zu tun, der aber auch nicht zu den Seltenheiten gehört. Im übrigen aber ist es charakteristisch gerade für die dortigen Geschäftsmethoden, daß sich meist die Grenze zwischen dem, was noch als „Handelsbrauch“ gelten kann, und Manipulationen unsauberer Art sehr schwer feststellen läßt. Jedenfalls vereinigt sich das Prinzip, sich vor übernommenen Verpflichtungen zu drücken, mit der Tendenz, im Trüben zu fischen, und mit noch manchen anderen „Gebräuchen“ zu dem, was mit dem Ausdruck „östliche Geschäftspsychose“ bezeichnet werden kann.

III.

„Der Türke betrügt den Russen, der Grieche betrügt den Türken, und alle drei zusammen betrügt der Armenier,“ heißt ein am Schwarzen Meer gebräuchliches Sprichwort. — Gewiß, es gibt Völker, die sich durch große Geschäftstüchtigkeit, durch besondere Geriebenheit im Handel auszeichnen, und die aus diesen Eigenschaften Profit und Wohlstand ziehen. Dem Deutschen aber liegt diese Art von Geschäftstüchtigkeit nicht, schon deshalb, weil sie mit seinen Begriffen von Ehre und Moral nicht vereinbar ist. Und trotzdem ist auch der Deutsche kein schlechter Kaufmann, im Gegenteil ist er in mancher Beziehung der Lehrmeister anderer Völker gewesen, und gerade in Osteuropa hat er mit besonderem Erfolge gearbeitet. Aber er baut seine Geschäfte auf anderen Prinzipien auf, auf Ehrlichkeit, Zuverlässigkeit und Solidität. Diese Prinzipien haben den Fuggern in Augsburg, den hanseatischen Handelshäusern zu Größe und Wohlstand verholfen, sie haben auch im Osten Europas den Namen des deutschen Kaufmanns zu einem angesehenen und geachteten gemacht. — Als der polnische König Stanislaus Leszczyński im Jahre 1709 nach der Schlacht von Pultawa vor dem wieder eindringenden August dem Starken aus dem Lande fliehen mußte, brach auf der Landstraße die Achse des Wagens, auf dem er seine Schätze und Kostbarkeiten mit sich führte, so daß er ihn im Stich lassen mußte. Einem des Wegs daherziehenden Kaufmann vertraute der König den Wagen an, nachdem er einige Worte mit ihm gewechselt hatte; der Kaufmann versprach, den Wagen in treue Obhut zu nehmen. Als der König die weitere Flucht antrat, bemerkte einer seiner Begleiter, es sei doch leichtsinnig, einem Fremden ohne weiteres die kostbare Fracht anzuvertrauen. „Keineswegs,“ erwiderte der König, „ich habe an seiner Sprache gemerkt, daß es ein Deutscher ist.“ — Sein Vertrauen wurde nicht getäuscht, mehrere Jahre später, nach Friedensschluß, lieferte ihm der Kaufmann seine Kostbarkeiten vollzählig und unbeschädigt wieder ab.

Redlichkeit und Zuverlässigkeit haben dem deutschen Kaufmann das fremde Land geöffnet, haben ihm Kundschaft zugebracht und das Vertrauen derselben verschafft. Und es ist erfreulich, daß auch in der Gegenwart unsere Kaufmannschaft an diesen Grundsätzen festhält, denn es ist zugleich das einzige Mittel für sie, sich die Existenz zu erhalten.

IV.

Das Schlimme aber ist, daß die oben geschilderte „östliche Geschäftspsychose“ immer mehr zu uns herübergreift, und immer mehr auch bei uns dem Geschäftsleben ihren Stempel aufzudrücken beginnt. Können wir dieser schmutzigen Welle Einhalt gebieten? Kann der einzelne sauber bleiben, wenn die unsaubere Flut geschäftlicher Unehrenhaftigkeit über ihn hinweggeht? Muß er nicht sehen, daß es denjenigen am besten geht, die es verstehen, auf dieser Flut und mit dieser Flut zu schwimmen? Muß er nicht an seinen Grundsätzen irre werden, wenn er sieht, daß auch der Staat nicht mehr als Schützer, sondern eher als Peiniger und Auspresser des Kaufmannsstandes auftritt? — Darin besteht die große Gefahr jener Schmutzpsychose, daß sie den Schmutzigen, den Schmarotzer, obenauf kommen läßt, Redlichkeit aber scheinbar durch Mißerfolg straft. So wirkt sie wie eine ansteckende Krankheit, und mancher ordentliche Geschäftsmann ist ihr schon zum Opfer gefallen.

Das Besondere der geschilderten Psychose ist noch, daß in ihr die Grenzen zwischen „erlaubt“ und „unerlaubt“ verwischt werden. Das Strafgesetzbuch kommt als Maßstab kaum in Frage, denn erstens verstehen es die „modernen Geschäftsleute“ ausgezeichnet, es zu umgehen und durch seine Lücken hindurchzuschlüpfen, zweitens aber gibt es viele Handlungen, die nicht geradezu verboten sind, aber trotzdem von dem ehrenhaften Geschäftsmann nicht unternommen werden. Betrügerischer Bankrott wird strafrechtlich verfolgt, strenggenommen ist jedoch schon das Gesuch um Prolongierung eines Wechsels ohne die Sicherheit, ihn einlösen zu können, unehrenhaft. Alle diese Unterschiede aber werden verwischt und aufgehoben, wo sich jene Geschäftsmethoden einbürgern; ihre Gefährlichkeit besteht darin, daß nicht mehr das ehrenhafte Denken, sondern nur noch die Sucht nach Profit für die Wahl der Mittel maßgebend ist.

Zweierlei aber dürfen wir nicht vergessen. Erstens: wir leben in einer Krisenzeit, in einer Zeit, in der die gesamte Wirtschaft unter schwerer Stagnation leidet. In solchen Zeiten vermehrt sich erfahrungsgemäß stets die Zahl der unsoliden Existenzen, die durch unlautere Methoden das verdienen wollen, was sie infolge der schwierigen Verhältnisse auf ehrliche Weise nicht verdienen können. Insofern also haben wir es in gewissem Maße mit einer Zeiterscheinung zu tun, welche zurückgehen wird, sobald das Wirtschaftsleben wieder in geordnete Bahnen kommt. Es gilt aber, ihrem Überhandnehmen entgegenzuarbeiten, und in dieser Hinsicht muß die gesamte reelle Kaufmannschaft noch mehr als bisher eine bewußte Einheitsfront bilden.

Zweitens aber: die leichtere Auffassung der kaufmännischen Ehrenhaftigkeit ist dem Deutschen fremd; er kann seine altbewährten Grundsätze nicht aufgeben, ohne ganz haltlos zu werden. Der deutsche Kaufmann würde, wollte er sich von den Prinzipien abkehren, die ihn bisher getragen und gefördert haben, nicht nur moralisch den Boden unter den Füßen verlieren, sondern auch selbst die Grundlagen seiner Existenz, das Vertrauen der Kundschaft zu seiner Reellität und Zuverlässigkeit, vernichten.

Und nur darauf kann er sich stützen...

V.

Es gilt also, sich persönlich zu entscheiden, sich nicht nur im Handeln, sondern auch im Denken bewußt der Zeitströmung entgegenzustellen. Wir sahen oben, daß für die Grenzen kaufmännischer Ehrenhaftigkeit das Strafgesetzbuch nicht allein maßgebend ist, daß vielmehr in den meisten Fällen das ehrenhafte kaufmännische Denken darüber zu entscheiden hat, welche Wege gangbar, welche aber zu verwerfen sind. Das heißt nicht, daß der reelle Kaufmann hinter dem anderen zurückstehen oder sich gar von ihm übers Ohr hauen lassen muß. Er muß dessen Mittel, dessen Schliche kennen und abzuwehren verstehen, selbst aber auf dem klaren Wege ehrenhaften Geschäftemachens bleiben.

Den Leitspruch, der in Thomas' Manns Roman „Die Buddenbrooks“ Aufstieg und Blühen des Lübecker Handelshauses begleitet: „Mein Sohn, sey mit Lust bey den Geschäften am Tage, aber mache nur solche, daß wir bey Nacht ruhig schlafen können“, sollte sich ein jeder Kaufmann zur Richtschnur seines Handelns nehmen. — Ruhig schlafen kann zwar mancher, dessen Gewissen nur strapazierfähig genug ist; aber ein jeder Kaufmann sollte daran denken, daß es sich nicht nur um ihn allein, sondern gleichzeitig um etwas Größeres handelt, das in Gefahr ist und von allen ehrenhaften Geschäftsleuten gemeinsam verteidigt werden muß. Auf Redlichkeit und Zuverlässigkeit ist der Kaufmannsstand gegründet, und nur durch sie kann die Ehre der Kaufmannschaft hochgehalten werden.

Steuerwesen und Monopole.

Die Steuern im ersten Quartal 1930.

1. Die Einkommensteuer.

Die Veranlagung zur Staatseinkommensteuer ist fast in allen Finanzämtern der Provinz durchgeführt und die Steuerzettel sind den Steuerpflichtigen bereits zugestellt. Wo dieses noch nicht geschehen, ist die Zustellung der Steuerzettel in den nächsten Tagen zu erwarten. Bei Abgabe der Steuererklärungen für das Steuerjahr 1929 (1. Mai 1929) war die Hälfte der Steuer vom deklarierten Einkommen einzuzahlen, und zwar sowohl die Staats- wie auch die Kommunalsteuer.

Die zweite Hälfte dieser Steuern ist 30 Tage nach Einhändigung des Steuerzettels den zuständigen Kassen zuzuführen. Falls bei Abgabe der Steuererklärung keine Einzahlung erfolgt ist, so ist nunmehr der veranlagte Steuersatz ganz zu zahlen; außerdem werden für die nichteingezahlte Vorauszahlung Verzugszinsen berechnet.

2. Die Gewerbe- bzw. Umsatzsteuer.

Unternehmen, welche zur Führung ordnungsmäßiger Bücher verpflichtet sind, d. h. I. und II. H. K. sowie die ersten fünf gewerblichen Unternehmen und die freien Berufe sind verpflichtet, die Steuer nach Ablauf eines jeden Monats, und zwar bis zum 15. des nächsten Monats der zuständigen Kasse zuzuführen.

Alle anderen Betriebe haben die Steuer nach Ablauf eines Vierteljahres, und zwar bis zum 15. des nächsten Monats einzuzahlen. Werden die bezeichneten Fristen nicht eingehalten, so sind die Kassen berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres sind seitens der zur Führung von Büchern verpflichteten Personen und die gewerblichen Berufe bis zum 15. Februar Umsatzsteuererklärungen einzureichen, und zwar nach dem vorgeschriebenen Muster.

Handelsunternehmen der III. und IV. Kategorie sowie die gewerblichen Unternehmen der VI.—VII. Kategorie sind zur Abgabe der Umsatzsteuererklärung nicht verpflichtet, doch ist es ratsam, von dieser Einrichtung den ausgiebigsten Gebrauch zu machen, und zwar aus folgenden Gründen:

I. Den Schatzungskommissionen wird die Schatzungsarbeit erleichtert.

II. Die Schatzungskommissionen können nicht ohne weiteres von den Angaben der Steuerpflichtigen abweichen, bevor sie die bestehenden Bedenken dem Steuerpflichtigen nicht mitgeteilt haben und diesem Gelegenheit gegeben worden ist, sich zur Sache zu äußern.

Werden Umsatzsteuererklärungen nicht abgegeben, so haben die Schätzungskommissionen freie Hand und können die Einschätzungen nach äußeren Merkmalen vornehmen. Stellt es sich bei Aufstellung der Umsatzsteuererklärung heraus, daß zu wenig an Steuern gezahlt worden ist, so sind die Restsummen einzuzahlen. Die Handelsunternehmen der III. und IV. H. K. und der VI. bis VIII. gewerblichen Unternehmen, zahlen den Rest der Umsatzsteuer nach Erhalt des Steuerzettels.

Falls bei den Schatzungen der Umsatzsteuer wesentliche Überschatzungen vorkommen, so steht dem Steuerpflichtigen das Recht der Einlegung der Berufung zu, und zwar in der auf dem Steuerzettel angegebenen Zeit.

Die Ueberwachung der Bahnfrachten durch die Steuerbehörden bleibt bestehen!

Durch ein Rundschreiben vom 21. November 1929 hat das Finanzministerium angeordnet, daß in Zukunft die Kontrolle der auf den Bahnstationen für die ortsansässigen Kaufleute eintreffenden Sendungen nicht mehr vorgenommen werden soll, daß jedoch der Kontrolle der versandten Waren um so größere Aufmerksamkeit zuzuwenden ist. Bekanntlich dient diese Überwachung zur Prüfung der Umsatzsteuererklärungen und hat schon mehrfach zu Unzuträglichkeiten geführt. Bedauerlich ist überhaupt, daß so umfangreiche Maßnahmen zu immer schärferer Überwachung der steuerzahlenden Kaufmannschaft getroffen werden, die nur böses Blut machen und der Denunziation Tor und Tür öffnen.

Gerichtsentscheidungen in Steuerfragen.

I. Gastwirtschaften haben keinen Anspruch auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz.

Gegenstand des Rechtsstreites war die Frage, ob der Umsatz einer Gastwirtschaft, die durch den Kläger im 2. Halbjahr 1925 auf Grund eines Handelspatentes der I. Kategorie geführt wurde, in seiner Gesamtheit mit 2% zur Umsatzsteuer zu veranlagen ist; diesen Standpunkt hatte die Veranlagungsbehörde in ihrer Entscheidung vom 25. Januar 1927 vertreten. Der Kläger nahm dagegen für den Verkauf von Speisen, den er in der Berufung mit 60%, in der beim Obersten Verwaltungsgericht angestrengten Klage mit 40% des Gesamtumsatzes bezifferte, den ermäßigten Umsatzsteuersatz in Anspruch, wie er in Art. 7, Punkt c des Gewerbesteuergesetzes für den Handel mit Lebensmitteln und Artikeln des ersten Bedarfes vorgesehen ist.

Das Gericht stellte sich auf den Standpunkt der Steuerbehörde und motivierte die Ablehnung der Klage folgendermaßen:

Im Sinne der oben zitierten Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes ist der ermäßigte Steuersatz für den Detailhandel mit Lebensmitteln des ersten Bedarfes vorgesehen. Bei der Auslegung dieser Vorschriften muß vor allem in Betracht gezogen werden, daß sie eine Ausnahmebestimmung darstellen, für deren Interpretation die tatsächlichen Verhältnisse in Rechnung gezogen werden müssen.

Die Klage weist zwar mit Recht darauf hin, daß in dem dem Art. 23 des Gesetzes beigefügten Tarif Gastwirtschaften als Handelsunternehmen figurieren; jedoch stellt der Betrieb einer Gastwirtschaft keinen reinen Warenvertrieb im Sinne des Art. 5, Punkt 1 des Gesetzes dar, sondern enthält daneben Dienstleistungen, die unter Punkt 6 desselben Artikels fallen. Das geht aus dem in Teil II A, Abs. VII des Tarifes enthaltenen Hinweis hervor, der klar erkennen läßt, daß der Gesetzgeber die in diesem Absatz aufgeführten Gastwirtschaften, Konditoreien, Kaffees und Milchhallen zu den „andern" Handels-

unternehmen zahlte, zum Unterschied von den „reinen" Handelsunternehmen, welche sich ausschließlich mit dem Vertrieb von Lebensmitteln befassen. Ganz abgesehen davon, daß auch die Frage, ob die in Gastwirtschaften verabreichten Speisen zu den Artikeln des ersten Bedarfes im Sinne des **Art. 7**, Buchstabe e des Gesetzes zu zahlen sind, muß schon aus dem oben angegebenen Grund anerkannt werden, daß der Standpunkt der Steuerbehörde berechtigt war, und daß somit Gastwirtschaften nicht auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz Anspruch erheben können. (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 26. April 1929, Reg.-Nr. 1148/27.)

II. Mangel im Berufungsverfahren begründen die Ungültigkeit der Veranlagung zur Einkommensteuer.

Nach Art. 63 des Einkommensteuergesetzes darf seitens der Steuerbehörde eine von der Selbstveranlagung abweichende Berechnungsgrundlage nur in Anwendung gebracht werden, nachdem dem Veranlagten Gebrauch geboten wurde, der Behörde gegenüber seine Eigenveranlagung zu rechtfertigen und dazu Aufklärungen und Erläuterungen abzugeben.

Gemäß Art. 53 des Gesetzes muß die Anfechtung der vom Steuerzahler eingereichten Erklärung dergestalt erfolgen, daß bei Zweifeln an der Richtigkeit derselben die Behörde dem Steuerzahler davon Mitteilung macht und Aufklärungen, Ergänzungen bzw. schriftliche oder mündliche Belege von ihm fordert.

Die Ausführungsverordnung schreibt in § 117 vor, daß in dieser dem Steuerzahler zugestellten Aufforderung die Einwände und Zweifel kurz und konkret darzustellen sind.

Aus obigen Bestimmungen geht also hervor, daß die Behörde verpflichtet ist, ihre Einwände und Zweifel so zu formulieren, daß eine konkrete Antwort darauf möglich ist. Erst wenn die Behörde dies getan hat und damit dem Steuerzahler Gelegenheit zu Erklärungen gegeben hat, ist sie berechtigt, gemäß Art. 63, Abs. 2 die Veranlagung von sich aus vorzunehmen, und zwar erfolgt dies dann — sofern der Veranlagte keine Erklärung abgab oder die abgegebene Erklärung die Zweifel nicht beseitigte —, auf Grund des der Behörde vorliegenden Materials.

In dem vorliegenden Streitfall behauptet die beklagte Behörde in ihrer Antwort auf die Klage, daß sie dem Steuerzahler ihre Einwände und Zweifel kurz und erschöpfend, wie es vorgeschrieben ist, mitteilte und ihm auch davon in Kenntnis setzte, auf welche Angaben seiner Selbstveranlagung sich ihre Zweifel bezögen. Jedoch wurde festgestellt, daß diese Behauptung nicht mit den Akten der Angelegenheit im Einklang steht.

Aus diesen geht nämlich hervor, daß der Kläger sein Einkommen mit 12 Prozent des Umsatzes seines Handelsunternehmens angab. Die Veranlagungsbehörde I. Instanz erhob den konkreten Einwand, daß der Umsatz mit Rücksicht auf die Art und den Umfang des Unternehmens höher sein müsse und ihres Erachtens 38 000 zł betrage; auch der Gewinn selbst wurde angezweifelt, jedoch beschränkte sich die Behörde hier auf die Bemerkung, daß der Reingewinn angesichts der hohen Verkaufspreise recht beträchtlich (bardzo znaczny) gewesen sein müsse. Angesichts der Tatsache, daß der Steuerzahler sein Einkommen ziffernmäßig angab, hätte aber, falls Einwände vorlagen, die prozentmäßige Höhe des Gewinns angezweifelt werden müssen, damit der Steuerzahler wiederum seine Angabe konkret belegen konnte. Da also die Behörde in diesem Punkte keine konkreten Einwände erhob, kam das Gericht zu der Erkenntnis, daß hier entgegen den Ausführungen der Beklagten ein Mangel vorliege, der seitens der Behörde geäußerte Einwand hätte dem Steuerzahler nicht Gelegenheit geboten, konkrete, ziffernmäßige Aufklärungen zu erteilen. Dieser Mangel sei auch durch die Berufungskommission nicht beseitigt worden, obgleich der Steuerzahler darauf hinwies, daß er den Gewinn mit 10 Prozent des Umsatzes (in der ersten Erklärung gab er 12 Prozent an) angesetzt hätte. Daher kam das Gericht zu der Folgerung, daß der Kläger während des ganzen Verfahrens keine Kenntnis davon erhielt, aus welchen Gründen eigentlich seine Erklärung bezüglich der prozentmäßigen Höhe des Gewinns angezweifelt wurde.

In dieser Unterlassung erblickte das Oberste Verwaltungsgericht eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften zum Schaden des Steuerzahlers und gab der Klage desselben auf Ungültigkeitserklärung des Verfahrens statt. (Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 15. Mai 1929, Reg.-Nr. 3782/27.)

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

Verlängerung der Zollvergünstigungen für Produktionsmittel und Investionsbedarf.

Die Zollermäßigungen für Erzeugnisse, deren Einfuhr der Förderung der polnischen Industrie dient, sind durch eine im „Dz. U." Nr. 91 erschienene ministerielle Verordnung bis zum 30. Juni d. J. verlängert worden. Auch die Geltungsdauer der auf Grund der vorangegangenen Verordnung bereits erteilten Genehmigungen zur Anwendung von Zollvergünstigungen wird bis zu dem genannten Datum verlängert. Außerdem sind in der neuesten Verordnung folgende Produkte angeführt, deren zollbegünstigte Einfuhr am 31. Dezember 1929 abgelaufen war und die jetzt ebenfalls bis zum 30. Juni d. J. zu ermäßigten Zöllen importiert werden können: Graphit gemahlen, zu Klümpchen zusammengeballt, für Gießereien (Vergünstigungszoll 35 Proz. des Normal- oder Maximalzolls; Normalzoll 14.30 zł je dz), Kohle-Elektroden, im Inlande nicht herstellbar, zur Erzeugung von Laugen, Karbid, Stickstoffverbindungen, Ferrosilicium u. a. Eisenlegierungen (10 Proz.; 130 zł je dz bei einem Stückgewicht von 0,5 bis 3 kg einschl., 16.20 zł bei über 3 kg), Schwefelsäure jeder Konzentration (20 Proz.; 1,50 zł je dz), Quebracho-Extrakt, trocken, nicht mit schwefligsauren Salzen bearbeitet (25 Proz., 3.90 zł je dz), sog. „Walzenkessel", d. h. Dampf- und Wassersammelbehälter, aus einem Block geschmiedet, für Wasserröhrenkessel (25 Proz.; 46.80 zł je dz), gewölbte Eisen- und Stahlböden für sog. „Krakenkessel" mit einem Durchmesser von 2700 mm und darüber sowie einer Wandstärke von 32 mm und darüber (20 Proz.; unbearbeitet 48.10 zł je dz, bearbeitet 78 zł je dz), Wasserfahrzeuge, wie Fluß- und Seeschiffe (10 Proz.; 39 bis 520 zł je Registertonne), Sportboote ohne eigenen mechanischen Antrieb, mit oder ohne Segel, Fournier-Sportrennboote (50 Proz.; 325 zł je Registertonne). Die Zollvergünstigungen sind fast ausnahmlos von der Genehmigung des polnischen Finanzministers abhängig. Walzenkessel sowie Eisen- und Stahlböden fallen unter die im Verkehr mit Deutschland erlassenen Importverbote. — Die obengenannte Verordnung sieht ferner im Interese der polnischen Ölmühlenindustrie Zollfreiheit für Sonnenblumensamen vor. Allerdings kann der Zoll, der 6,50 zł je dz beträgt, nur mit ministerieller Zustimmung fortfallen.

Die Einfuhrzollermäßigungen für Maschinen und Apparate

werden durch eine im „Dz. U." Nr. 90 veröffentlichte ministerielle Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar bis 30. Juni d. J. auf 35 Proz. des Normal-(bzw. Maximal-)zolls festgesetzt. Die Verlängerung der seit einigen Jahren bestehenden Verordnung bringt eine bemerkenswerte Veränderung insofern, als der Zollnachlaß jetzt nur noch 65 Proz. beträgt, während er sich seit 1. Juli 1929 auf 75 Proz., vorher sogar auf 80 Proz. belief. Betroffen werden von der Vergünstigung, deren Bewilligung vom Einverständnis des Handels- und des Finanzministers abhängt, Maschinen und Apparate, die nicht im Inlande hergestellt werden, soweit die Bestandteile neu eingerichteter kompletter Einrichtungen von Abteilungen industrieller Anlagen bilden, oder zur Verringerung der Herstellungskosten bzw. zur Vergrößerung der industriellen und landwirtschaftlichen Produktion dienen sollen. Auch die Gültigkeit der auf Grund der vorangegangenen Verordnung bereits erteilten ministeriellen Genehmigungen zur Anwendung der Zollermäßigung wird bis zum 30. Juni d. J. verlangert, allerdings mit der Einschränkung daß die Verzollung zu dem neuen Satz erfolgt. — Auf die Maschineneinfuhr Deutschlands nach Polen ist die Neuregelung ohne Einfluß, denn die ermäßigten Zölle sind für Fabrikate deutscher Herkunft bisher nur in Ausnahmefällen zugestanden worden. Die kürzlich durch die Presse gegangene Meldung, wonach die (als Zollkriegsmaßnahme zu betrachtende) Verzollung zu Normalsätzen auf die im Verkehr mit den Vertragsländern geltende Basis gebracht werden solle, hat sich inzwischen nicht bestätigt.

Eine Erhöhung des Einfuhrzolls für Titanweiß

von 16.20 auf 32,50 Zloty je dz ist durch eine im „Dz. U." Nr. 85 erschienene ministerielle Verordnung mit Wirkung vom 29. Dezember 1929 in Kraft getreten. In Punkt 1 der Pos. 131 des polnischen Zolltarifs erscheint jetzt nur noch Bleiweiß mit 16,20 zł je dz, in Punkt 2 (vorher Punkt 1) Titanweiß, Zinkweiß und Zinkgrau mit 32,50 zł je dz. Das in Punkt 2 neu aufgenommene Zinkgrau kann mit Genehmigung des Finanzministers zollfrei importiert werden, wenn es zur Produktion von metallischem Zink gebraucht wird.

Der Ausfuhrzoll für Glyzerinseifenlaugen,

der im August 1926 mit 5 Zloty je dz festgesetzt wurde (vgl. Pos. 253 des Zolltarifs), seit Mitte 1928 aber durch mehrmals verlängerte Gesetzesverordnung suspendiert war, kommt (lt. „Dz. U." Nr. 91) mit dem 1. Januar d. J. ganz in Fortfall.

Die Ausfuhrprämie für Holz- und Metallbearbeitungsmaschinen,

die 26 zł je 100 kg beträgt, ist nach einer im „Dz. U." Nr. 91 veröffentlichten ministeriellen Verordnung um ein weiteres Jahr, nämlich bis zum 31. Dezember 1930 verlängert worden.

Erneuerung des Einfuhrverbots für Grütze.

Das bereits früher in Kraft gewesene Einfuhrverbot für Gerstengrütze sowie Hirse- und andere Grützen (mit Ausnahme von Buchweizengrütze) ist durch eine im „Dz. U." Nr. 91 veröffentliche ministerielle Verordnung bis auf Widerruf erneuert worden. Die zuletzt mit Wirkung vom 26. Oktober 1929 geltenden hohen Importzölle kamen allerdings dem vorangegangenen Einfuhrverbot so

gut wie gleich. Eine Erleichterung sah die seinerzeitige Verordnung insofern vor, als ein Import mit ministerieller Zustimmung doch möglich war. Diese Bestimmung ist auch in den neuen Erlaß übergegangen.

Rechtswesen und Handelsbräuche.

Was ist Betrug?

Kreditschwindel — Wechselbetrug — Erschwindelung von Zahlungszielen u. a.

In Krisenzeiten blüht der Weizen der Betrüger. „Das ist ja Betrug!" ist ein Ausruf, der trotz des soliden, reellen Verhaltens der Mehrheit unserer Kaufleute heute doch so oft erschallt, daß er nicht überhört werden darf.

Was ist denn nun eigentlich Betrug? Vorweg bemerkt sei, daß dieser Begriff im strafrechtlichen Sinne — und nur darum soll es sich in diesen Zeilen handeln — durchaus nicht auf alle Vorgänge anzuwenden ist, die verletztes Rechtsgefühl damit zu bezeichnen pflegt.

Das Gesetz bemüht sich allerdings, keinen Betrüger gerechter Strafe entrinnen zu lassen. § 263 St.-G.-B. (Strafgesetzbuch) besagt: „Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird wegen Betrugs mit Gefängnis bestraft." Man sieht, das Auge des Gesetzes wacht; doch leider verwirrt es mehr, als es klart. Dem Manne der kaufmännischen oder gewerblichen Praxis dürfte es kaum möglich sein, aus diesen Worten ohne Erläuterung zu entnehmen, worauf es ankommt.

Die **Strafanzeige** hat gegenüber der zivilrechtlichen Klage den Vorzug, daß sie nichts kostet. Das ist in heutiger Zeit natürlich doppelt beachtlich, und tatsächlich häufen sich nicht zuletzt aus diesem Grunde die Strafanzeigen beträchtlich. Soll die Strafanzeige aber auch zur Strafverfolgung führen, so ist es notwendig, daß die Angelegenheit von der Staatsanwaltschaft aufgegriffen und zur ihrigen gemacht wird. Es ist denjenigen Geschäftsleuten, die in verständlicher Erregung über das Verhalten eines Lieferers oder Kunden Strafanzeige wegen Betrugs erstatten, meist recht wenig verständlich, wenn sie nach einiger Zeit ein Schreiben erhalten, aus dem hervorgeht, daß die Staatsanwaltschaft die Weiterbehandlung jener Sache ablehne. Wie wir aber schon aus der oben wiedergegebenen Begriffsbestimmung des Gesetzes ersehen haben, müssen eine ganze Anzahl von Voraussetzungen erfüllt sein, bevor ein Strafverfahren wegen Betruges am Platze ist. Wollte man jedes „unfeine" Vorgehen nun auch gleich als Betrug bestrafen, so könnten leicht reelle Kaufleute wegen irgendeiner kleinen Unachtsamkeit ins Gefängnis wandern. Das ist natürlich weder die Absicht der Gesetzgeber noch auch der beteiligten Wirtschaftskreise.

Die meisten Betrugsprozesse unserer Zeit haben **Kreditschwindeleien** zur Grundlage. Bei Kreditschwindeleien ist die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, meist ohne weiteres klar. Dabei ist zu beachten, daß der Vermögensvorteil dann schon rechtswidrig ist, wenn der Täter nicht das Recht hatte, diesen Vorteil zu beanspruchen. Es ist durchaus nicht erforderlich, daß ein solcher Vorteil auch vom Gesetze verboten ist. Die Hereinnahme von Krediten z. B. ist gesetzlich keineswegs verboten; ein Recht auf Kredite ist aber gemeinhin auch nicht gegeben. Wer also mit betrügerischen Mitteln versucht, sich Kredite zu verschaffen, wird sich deshalb meist wegen Betrugs strafbar machen. Das gleiche ist meist der Fall, wenn solche Methoden angewandt werden, um eine Zahlungsfrist zugebilligt zu erhalten.

Auch das zweite Erfordernis des Betruges, die **Vermögensbeschädigung** eines anderen, ist beim Kreditbetruge nur selten zweifelhaft. Dabei ist zu beachten, daß eine derartige Schädigung auch gegenüber jemand begangen sein kann, der selbst über gar kein Vermögen verfügt, wohl aber durch den Betrug seines Kontrahenten mit Schulden belastet wird. Der Begriff der Vermögensbeschädigung wird mitunter recht weit gefaßt. So kann z. B. der Wert des Vermögens schon dadurch herabgemindert werden, daß jemand aus berechtigter Furcht vor betrügerischen Verlusten infolge betrügerischer Handlungen eines anderen falsch oder unzureichend disponiert. Dabei muß natürlich die Lage des Einzelfalls Berücksichtigung finden. Es ist zum Beispiel heute sehr beliebt, sich ausreichende und manchmal noch höhere Sicherheiten für seine Forderungen geben zu lassen. Nehmen wir etwa an, der Bankier Reich habe sich von dem Kaufmanne Sorge für irgendeine Forderung in Höhe von 100 000 zł Sicherheiten irgendwelcher Art geben lassen, die den doppelten Wert darstellen, und nun falle infolge betrügerischer Angaben Sorges eine Sicherheit im Werte von 50 000 zł aus. Reich würde dann mit einer Betrugsanzeige gegen Sorge wegen dieses Vorfalls kaum Erfolg haben, weil die vorhandenen Sicherheiten immer noch ausreichen, eine Beschädigung seines Vermögens zu verhindern. Freilich: Wer andere dem Gefängnis überliefern will, muß selbst eine „weiße Weste" haben. Es geht also nicht an, von betrügerischer Beschädigung eines Vermögens zu sprechen, das durch eine gesetzwidrige Handlung, etwa einen Verstoß gegen die guten Sitten, Wucher usw., erworben wurde; denn derartige Geschäfte sind nach dem Gesetze nichtig, und es kann durch sie infolgedessen auch keinerlei Vermögen erworben werden. Im Handelsverkehr wird sich deshalb die Frage: „Liegt ein Betrug vor?" im wesentlichen auf die Fälle des Kreditschwindels, betrügerische Abschlüsse von Kaufverträgen, Erschwindelung von Bürgschaften, wiederholten Verkauf derselben Forderung, u. a. beschränken. Besonders schlaue Schuldner pflegen auch heute wieder noch kurz vor Toresschluß ihre Gläubiger mit unwahren Argumenten hinzuhalten, sie zu **Wechselverlängerungen** und ähnlichen Rücksichten zu veranlassen, um dann das eigentlich zur Bezahlung ihrer Schulden erforderliche Geld anderweitig „besser anzulegen". Auf solche Weise bewirken sie eine strafbare Vermögensbeschädigung ihrer Gläubiger, die sehr unangenehme Folgen für sie haben kann. Dabei ist nicht etwa erforderlich, daß der Täter die Absicht gehabt hat, das Vermögen seines „Geschäftsfreundes" zu beschädigen; nur das **Bewußtsein** muß vorhanden gewesen sein, daß sein Verhalten geeignet dazu sei, diese Wirkung herbeizuführen, und er mußte es „darauf ankommen lassen". Die **Absicht**, andere zu schädigen, wird von Betrügern ja fast stets bestritten; um so überraschter sind sie dann meistens, wenn ihnen gesagt wird, daß diese auch gar nicht erforderlich sei, um die Strafbarkeit ihres Verhaltens zu begründen.

Häufig wird der Betrug durch **„Vorspiegelung falscher Tatsachen"** verübt. Der Begriff ist eindeutig, nur ist nicht immer bekannt, daß diese Täuschung mit Vorsatz verübt worden sein muß. Hat der Kaufmann Sorge dem Bankier Reich zur Erlangung eines Kredites vorgelogen, er sei Mitinhaber der bekannten Firma X., während er dies erst werden soll, so hat er Betrug verübt. Das gleiche ist auch der Fall, wenn Sorge wider besseres Wissen seinem Lieferer erzählt, daß er den laufenden Wechsel demnächst einlösen werde, oder wenn er dem auf Zahlung drängenden Lieferanten vorlügt, die Zahlung innerhalb von drei Tagen vorzunehmen, obwohl er bei Abgabe dieses Versprechens schon genau weiß, daß er dazu gar nicht imstande ist. Es ist natürlich nicht einfach, Betrüger dieser Kenntnis zu überführen. Immerhin geschieht es in der Praxis häufiger, als mann annehmen wollte.

Der **Wechsel** ist heute das Schmerzenskind zahlreicher Kaufleute. Es dürfte deshalb von Interesse sein, daß auch in der Angabe, die Wechselunterschrift „verpflichte ja zu nichts", auf die — unglaublich und doch wahr! — noch immer viele hereinfallen, und in der falschen Behauptung eines faulen Kunden, er werde bei Prolongation des fälligen Wechsels diesen bestimmt rechtzeitig einlösen, bereits „Vorspiegelung falscher Tatsachen" erblickt worden ist. Auch als „sicherer Mann" sollte sich nur bezeichnen, wer es wirklich verantworten kann. Hierher gehört ferner ein Verfahren, das trotz der sich immer entschiedener vollziehenden Ausmerzung unlauterer Elemente aus dem deutschen Wirtschaftsleben immer noch von „Kaufleuten", die diesen Namen freilich nicht verdienen, „gepflegt" wird: **die Lieferung anderer Ware als der verkauften.** Falsche Angaben über die **Herkunft** sind Betrug! Hat z. B. der Kaufmann Sorge seinen Kunden als angebliche Naturware bewußt irgendein **Kunsterzeugnis** verkauft, so hat er ihn betrogen, falls nicht, was aber nur selten der Fall sein dürfte, dieses Kunsterzeugniss für den Käufer den gleichen Wert hat wie die Naturware. Selbst in diesem Falle aber hat er sich eines Betruges schuldig gemacht, wenn er es dem Kunden in irreführender Weise aufgeschwatzt hat. Weitere in der geschäftlichen Praxis der Gegenwart vielfach vorkommende Betrugsfälle sind die **Einklagung bereits bezahlter Wechsel** und das **Verschweigen geleisteter Teilzahlungen** bei der gerichtlichen Beitreibung fälliger Schulden.

Noch häufiger als die Vorspiegelung falscher ist die Unterdrükkung wahrer Tatsachen, die ebenfalls den Tatbestand des Betruges erfüllt, was Kaufleuten und Gewerbetreibenden durchaus nicht immer bekannt ist. Diese Unterdrückung wahrer Tatsachen darf allerdings nicht bloß in ihrem Verschweigen bestehen, sondern muß schon Teil einer betrügerischen Handlung sein, soll die Strafanzeige Erfolg haben. Rühmt sich z. B. Herr Sorge, als er von dem Bankier Reich Kredit erbittet, damit, daß er mehrere wertvolle Maschinen besitze, ohne aber zu erwähnen, daß er sie bereits anderweit verpfändet hat, so macht er sich des Betruges schuldig. Herr Sorge darf auch nicht verschweigen, daß er bereits zahlungsunfähig ist, wenn er neue Ware nach Eintritt dieser Tatsache bestellt. Gerade dieser Fall hat ja bei den zahlreichen Zahlungsschwierigkeiten der letzten Zeit unsere Gerichte vielfach beschäftigen müssen. Der Wechselbetrug, die Diskontierung von Wechseln vermögensloser „Strohmänner" als reguläre Warenwechsel hat neuerdings wieder einige traurige Berühmtheit erlangt! Dagegen brauche ich die Bank nicht ohne weiteres ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die von mir eingereichten Wechsel nur Gefälligkeitsakzepte darstellen; werde ich allerdings danach gefragt, dann muß ich die Wahrheit sagen.

Auch der **Betrugsversuch** ist strafbar, selbst, wenn er keinen Erfolg gehabt hat.

Der reelle Geschäftsmann wird gut daran tun, die Betrugsbestimmungen zu kennen, um nicht in unangenehme Strafprozesse verwickelt zu werden. Unreelle Geschäftsleute pflegen schon aus „Geschäftsprinzip" diese Bestimmungen und ihre leider nicht zu leugnenden Lücken zu beherrschen, um durch die Maschen im Paragraphennetze entweichen zu können, wenn man sie gefaßt

hat. Daß aber Betrüger gefaßt werden, daß sie ohne Schonung abgeurteilt werden, liegt nicht zuletzt im Interesse aller soliden und anständigen Geschäftsleute, ganz gleichgültig, ob Fabrik oder Werkstatt, Büro, Laden oder Wanderlager ihre Arbeitsstätte bilden.

Wichtige Urteile der Höchsten Gerichte.

1. Die Eisenbahn ist in der Regel verantwortlich für alle Verkehrsunfälle, falls nicht die Schuld des Geschädigten selbst nachgewiesen wird. In diesem Falle ist die Eisenbahn nur soweit verantwortlich zu machen, wie ihr der Geschädigte die Mitschuld bei dem Unfall nachweist (Urteil des Obersten Gerichts vom 13. November 1928 Rw. 2137/27).

2. Wer Ware zur Verfügung gestellt hat, darauf die Ware annimmt und sie nach gerichtlicher Untersuchung verkauft, verzichtet dadurch auf die Zurverfügungstellung der Ware und im Zusammenhang damit auf die über die Qualität der Ware erhobenen Einwürfe, sofern das Gericht feststellt, dass keine Gefahr des Verderbens der Ware, noch eine Gefahr des Verzugs eingetreten ist (Urteil des Obersten Gerichts vom 20. Februar 1929 III Rw. 1460/28).

3. Geringe Abweichungen in der Bezeichnung der Firma von ihrem registrierten Wortlaut machen nicht unbedingt die Identität der Firma illusorisch, jedoch muss die Identität der Firma in diesem Falle nachgewiesen werden (Urteil des Obersten Gerichts vom 20. Februar 1929 Rw. 114/29).

4. Die Anwendung eines Wort-Warenzeichens im Patentamt ist nicht verboten, auch wenn dieselbe Bezeichnung nicht registriert ein anderer Unternehmer gebrauchen wollte (Urteil des Obersten Gerichts vom 6. März 1929 Rw. 1469/28).

Der unrechtmässige Gebrauch einer fremden Warenbezeichnung kann gleichzeitig eine Verletzung der Vorschriften über Warenzeichen, die einen unlauteren Wettbewerb darstellen, sein.

Eine Aktiengesellschaft kann auch zum Handel Erzeugnisse ihres Unternehmens führen, die mit dem vollen Wortlaut ihrer Firma bezeichnet sind, auch wenn diese Firma der wörtlichen Schutzmarke eines anderen Unternehmens ähnlich sein sollte, jedoch einem Zeichen, das im Patentamt erst nach der Registrierung der Aktiengesellschaft angemeldet worden ist.

5. Der Umstand, dass der Besitzer eines Wechsels als einer von den mittleren Indossanten eingeführt ist, gibt ihm nicht das Recht zur Wechselklage, falls er nicht die folgenden Indossanten durchstreicht (Urteil des Obersten Gerichts vom 4. Dezember 1928 Rw. 2383/29).

6. Für die Beurteilung des Umfanges der Berechtigung des Wechselgläubigers aus einem ihm gänzlich unausgefüllt übergebenen Wechselblankett ist nicht der massgebende Umstand, wie der Wechselaussteller seine Wechselverpflichtungen sich vorstellt, sondern der Wille der Parteien, der bei der Abgabe des Wechsels hinsichtlich der Ausstellung zum Ausdruck gekommen ist. Der Umstand, dass das Wechselblankett vom Wechselgläubiger zusätzlich verstempelt wurde, damit es zur Bezeichnung der Wechselsumme benutzt werden konnte, kann nicht als eine Aenderung des Textes im Sinne des Art. 69 des preussischen Wechselrechtes angesehen werden (Urteil des Obersten Gerichts vom 27. Dezember 1928 III Rw. 2563/28).

7. Den Verfall des Wechsels braucht das Gericht von Amts wegen nicht zu berücksichtigen (Urteil vom 6. November 1928 Rw. 2121/28).

Geld- und Börsenwesen.

Gründung einer polnisch-französischen Bank.

Über die Absicht der Gründung einer polnisch-französischen Bank ist bereits an dieser Stelle berichtet worden. Wie nunmehr verlautet, ist die Gründung des neuen französisch-polnischen Finanzinstituts unter dem Namen „Crédit Foncier Franco-Polonais" mit einem Aktienkapital von vorläufig 3 000 000 Franken endgültig zustande gekommen. Dabei wurde festgelegt, daß das Aktienkapital unter Berücksichtigung der Entwicklung des neuen Instituts bedeutend erhöht werden soll.

Bilanz der Bank Polski zum Jahresultimo. Die Goldkäufe 1929.

In der Bilanz der Bank Polski für die letzte Dezemberdekade 1929 erscheint die Neuerung die Ausschaltung von Silber aus der Position „Edelmetalle", so daß Silber an einer anderen Stelle der Bilanz als Aktivposten ausgewiesen wird. Durch die im Laufe der Dekade getätigten Goldkäufe im Umfange von 17,9 Mill. zł hat der Goldbestand der Bank den Betrag von 700,5 Mill. zł erreicht, d. s. 79,4 Mill. mehr als zum 1. Januar 1929. Die deckungsfähigen Valuten und Auslandsguthaben haben sich in der dritten Dezemberdekade um 1,2 Mill. zł auf 418,6 Mill. zł, das Wechselportefeuille um 14,8 Mill. auf 704,2 Mill. zł, die Lombarddarlehn um 2,4 Mill. auf 76,9 Mill. zł erhöht. Die anderen Aktiva sind um 14,7 Mill. auf 1664,1 Mill. zł gestiegen. Die sofort zahlbaren Verpflichtungen haben sich um 27,3 Mill. auf 467,9 Mill. zł verringert. Der Banknotenumlauf weist eine Steigerung um 78,8 Mill. auf 1340,2 Mill. zł auf. Die Gold- und Valutendeckung des Banknotenumlaufs und der sofort zahlbaren Verpflichtungen beziffert sich auf 61,9%, die reine Golddeckung auf 38,7%. Die reine Golddeckung des Banknotenumlaufs stellt sich auf 52,3%.

Belgische Bankbeteiligung in Polen.

Dem Bankhaus Jozef Skowronek in Warschau, das soeben in eine Kommanditgesellschaft umgewandelt worden ist, ist die belgische Bank Societe Mobiliere de Belgique A. G. in Brüssel beigetreten. Die neue Warschauer Kommanditgesellschaft wird in erster Linie den polnischen Rohstoffexport nach Belgien finanzieren.

Erhöhung der Registerpfandkredite.

Von der Bank Polski wird eine neue Erhöhung der der Landwirtschaft zur Verfügung gestellten sogenannten Registerpfandkredite um 5 Mill. zł auf insgesamt 55 Mill. zł geplant. Bis zum 20. Dezember 1929 waren von den Regierungspfandkrediten der Bank Polski 34,2 Mill. zł zur Verteilung gelangt. — Das führende Warschauer Wirtschaftsblatt „Gazeta Handlowa" gibt ohne Kommentar die Pariser Meldung wieder, wonach von einer französischen Finanzgruppe in Paris unter der Firma Crédit Foncier Franco-Polona is eine Hypothekenbank mit 3 Mill. Franks Kapital demnächst gegründet werden soll. Die Bank werde die Gewährung von langfristigen landwirtschaftlichen Krediten zu ihrer Hauptaufgabe haben.

Weitere Senkung des Diskontsatzes?

In der auf den 16. Januar anberaumten Ratssitzung der Bank Polski wird dem Vernehmen nach als Auswirkung der Diskontsenkung bei ausländischen Notenbanken eine Herabsetzung des Diskontsatzes um ½% auf 8% beschlossen werden. Die letzte Änderung des Diskontsatzes der Bank Polski ist bekanntlich im November v. J. erfolgt, als der Satz von 9 auf 8½% herabgesetzt wurde. In der Sitzung soll auch über die Höhe der für das abgelaufene Jahr auszuzahlenden Dividende Beschluß gefaßt werden, wobei deren Festsetzung auf 15 bzw. 16% erwartet wird.

Polnische Wirtschaftsnachrichten.

Die deutsch-polnischen Roggenverhandlungen.

In Warschau findet gegenwärtig wieder eine deutsch-polnische Konferenz statt, welche die Belieferung der nordeuropäischen Märkte mit Roggen zum Thema hat. Auf deutscher Seite nehmen an den Warschauer Besprechungen teil Reichskommissar Dr. Baade und Ministerialrat Düring sowie die Vertreter der Getreideindustrie- und Kommissionsgesellschaft (Scheuerkonzern) Direktor Hirsch und Direktor Sinasohn. Die erste Besprechung fand in dem polnischen Industrie- und Handelsministerium statt, wo die deutschen Delegierten mit dem Abteilungschef Sokolowski, dem früheren polnischen Handelsattaché in Berlin, konferierten.

Kurz vor dem Beginn der jetzigen Warschauer Verhandlungen wurde vom Vorsitzenden des Generalrats der Landwirtschaftlichen Organisationen, Fürsten K. Lubomirski, dem Ministerpräsidenten Bartel ein Memorandum überreicht, in dem der Generalrat als Vertretung des polnischen Großgrundbesitzes sich u. a. gegen den Abschluß einer Konvention mit den deutschen Getreideexporteuren wendet. Derartige Vereinbarungen werden im Memorandum als „zumindest verfrüht" bezeichnet, solange die polnischen Exporteure den deutschen in bezug auf kaufmännische Erfahrung auf dritten Märkten unterlegen seien. Der Generalrat empfiehlt die Anknüpfung unmittelbarer Beziehungen zu den Polen interessierenden Märkten und spricht sich für eine verstärkte Ausfuhr auf der Grundlage niedriger Getreidepreise aus. Das Memorandum kritisiert scharf die Politik des Posener Getreideexportsyndikats, das eine Einschränkung des Exports im Interesse der Rentabilität des Auslandsabsatzes anstrebe. Das System der Getreideexportprämien könne und müsse allein der Entlastung des Binnenmarktes dienen. Daher sei auch die Kontingentierung der prämiierten Getreideausfuhr ein Grundfehler, der dem jetzigen polnischen System anhafte. Sodann verlangt das Memorandum eine Erhöhung der Prämie auf einem dem Einfuhrzoll entsprechenden Satz (11 zł per dz. bei Roggen) und spricht sich entschieden gegen die erneute Bildung von staatlichen Getreidereserven aus, die einen Druck auf den Inlandspreis ausüben müßten.

Preissturz im polnischen Exportroggen.

Wie die „Gazeta Handlowa" mitteilt, ist der Preis für polnischen Exportroggen in den letzten Tagen auf 19—20 zł pro dz frei Bahnstation an der deutsch-polnischen Grenze gesunken, während bei Lieferungen frei Danzig 21 zł erzielt werden. Dieses

Preisniveau bedeute, daß die Landwirte in Zentralpolen höchstens 17 zł, in Westpolen ca. 18 zł je dz für ihren Roggen erhalten. Die vom Staate bezahlten Exportprämien kamen nur dem Exporthandel zugute. Die Preissenkung sei ausschließlich auf den „wilden" polnischen Export nach den nordischen Ländern zurückzuführen.

Nach Angaben des Büros der Warschauer Produktenbörse stellten sich die Durchschnittspreise für die 4 Hauptgetreidearten in der Zeit vom 1.—5. Januar d. J. wie folgt dar (in zł per dz):

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
Warschau	39,50	24,37½	27,75	22,25
Krakau	38,50	25,00	28,50	20,00
Posen	37,00	25,62½	28,25	20,50
Lemberg	37,12	24,12½	—	21,00

Keine Stockung in der Auszahlung der Exportprämien.

Fachmännische Schätzungen stellen die Auswirkung der polnischen Getreideexportprämien so dar, dass in der Zeit bis Ende des laufenden Wirtschaftsjahres am 31. Juli 1930 im ganzen rund 100 000 Tonnen Getreide und Getreideprodukte gegen Prämienzahlung voraussichtlich exportiert werden dürften. Davon entfallen allein auf Roggen ca. 60 000 t, auf Gerste 25 000 t, auf Hafer 10 000 t und der Rest auf Mehl und Malz. Die polnische Regierung hat bisher für die Zahlung der Exportprämien 12½ Millionen Złoty zur Verfügung gestellt, die nach den bisherigen Sätzen für rund 250 000 t Getreide ausreichen. Man rechnet damit, dass die Prämienzahlungen, wie übrigens das entsprechende Gesetz vorgesehen hat, Mitte April wieder eingestellt werden; die landwirtschaftlichen Kreise bemühen sich, vorher eine Erhöhung des Exportkontingents zu erreichen. Es ist interessant, dass einzelne Exporteure in den letzten Wochen auch noch grössere Mengen von Getreide ausserhalb der Kontingente und ohne Prämienzahlungen nach Deutschland, insbesondere auf dem Seewege, nach Stettin verfrachtet haben.

Syndikat der Speisefett-Fabriken in Polen.

Unter maßgebender Mitwirkung der Londoner Margarine-Union, die die Speiseraffinerien im polnischen Zollgebiet als Hauptlieferant mit Rohstoffen versorgt und in Polen durch Direktor Werner Schicht vertreten wird, ist in Warschau kurz vor der Jahreswende ein Syndikat der Speiseölfabriken zustande gekommen, dessen Mitglieder als ihre alleinige Vertriebsorganisation die „Baro" G. m. b. H. mit dem Sitz in Warschau ins Leben gerufen haben. Nach dem Kartellvertrag übernehmen die beteiligten Raffinerien die Verpflichtung, ihre Erzeugnisse ausschließlich durch Vermittlung der genannten Gesellschaft zu verkaufen, der die Entgegennahme sämtlicher Bestellungen und deren Weiterleitung an die einzelnen Fabriken obliegt. Zur Vertretung der Fachinteressen ist gleichzeitig der „Verband der Polnisch-Danziger Speiseölraffinerien" gegründet worden, der auch die Vereinheitlichung der Produktionsmethoden, die Standardisierungsbestrebungen und dergleichen fordern soll. Dem Syndikat sind vier Danziger und vier polnische Firmen beigetreten: die Fettindustrie Schicht A. G. (Raffinerie in Trzebinia), Potoka A. G. in Bendzin, Hoffmann & Co. in Bielitz, Menor G. m. b. H. in Lemberg, Unida (vorm. Aarhus) G. m. b. H. in Danzig, Couronne A. G. in Danzig (zusammen mit der Tiegenhöfer Ölmühle), Domag, Danziger Öl- und Margarine A. G. in Oliva, Oleo G. m. b. H. in Danzig.

Ein Syndikat für Isolationsrohren in Polen.

Von den polnischen Fabriken, die Isolationsrohren nach dem System Bergmann herstellen, ist soeben ein Vertrag unterzeichnet worden, wonach ein Syndikat für die Dauer von 5 Jahren ins Leben gerufen wird. Dem Syndikat, das sich u. a. die Standardisierung der Produktion und die Verteilung der Absatzgebiete zur Aufgabe stellt, sind folgende Firmen beigetreten: Kabelfabrik A. G. in Krakau, die Oberschlesische Fabrik für Isolationsrohren A. G. in Kattowitz, „Stanrej" A. G. in Warschau und die Kazimierz Patzer Elektrotechnische Werke A. G. in Warschau. Ein Zentralbüro für den Verkauf von Isolationsrohren ist von den Syndikatsmitgliedern in Form einer G. m. b. H. mit dem Sitz in Warschau gegründet worden. Die Leitung des Syndikats ist vom Aufsichtsrat dem Ingenieur H. Szalit übertragen worden.

Die Lage am Danziger Holzmarkt.

Der weitere Rückgang im Danziger Holzhandel ist einmal auf den Einfluß der russischen Holzausfuhr zurückzuführen und zweitens darauf, daß Polen bis zum Jahre 1927 seine Forsten so stark ausgeholzt hat, daß für die nächsten Einschlagsperioden mit einem erheblich verminderten Angebot gerechnet werden muß. Aus beiden Gründen wird der Danziger Holzexport darauf angewiesen sein, [illegible] mehr mit Polen allein als dem für seinen Holzhandel ausschließlich in Frage kommenden Hinterlande zu rechnen, sondern [illegible] auch auf den Holzhandel mit Rußland einzustellen. Der Danziger Holzhandel muß es sich zur Aufgabe machen, als Bindeglied zwischen Weißrußland und den überseeischen Staaten regen Anteil, sei es als Vermittler oder als Käufer und Verkäufer zu nehmen.

Außer einigen Käufen von russischer Rundeiche fanden in Danzig in der letzten Zeit keine nennenswerten Abschlüsse statt, obwohl die fortgeschrittene Jahreszeit zu entsprechenden Hoffnungen berechtigte. Die warme Witterung war für den Danziger Holzhandel ungünstig, weil die nordischen Staaten immer noch den Schiffsverkehr mit Westeuropa aufrechterhalten; doch rechnet man mit der Möglichkeit, von Mitte Januar 1930 ab nach England liefern zu können. In Weichholz kam Ende Dezember ein großes Quantum Kiefernschnittholz zur Ablieferung an eine Danziger Weichholzexportfirma zu sehr gedrückten Preisen. Das Sleepergeschäft hat nachgelassen. Am Schwellenmarkt ist die Lage immer noch ungeklärt. Einige Partien Eichenschnittmaterial wurden zu gedrückten Preisen nach Holland abgestoßen. In Eichenstämmen haben einige Danziger Holzexporteure größere Käufe in Polen getätigt.

Polnische Schnittholzlieferungen für Südafrika.

Wie die „Ajencja Wschodnia" mitteilt, sind der polnischen Holzindustrie größere Lieferaufträge nach Südafrika zugegangen. Die Vorarbeiten für diese Transaktion, an denen der bekannte polnische Holzindustrielle und Vorsitzende des Generalrats der polnischen Holzverbände A. Dąbrowski teilnahm, waren bereits seit dem Frühjahr 1929 im Gange. Nach den Auftragsbedingungen muß das Material genau auf die in England üblichen Dimensionen zugeschnitten sein. Die Lieferungen werden von englischer Seite finanziert.

Polnisch-englische Kohlenkonvention.

Wie gemeldet wird, soll im Verlauf der nächsten Woche die polnisch-englische Kohlenkonvention in London unterzeichnet werden. England ist bei den Verhandlungen durch das Syndikat der Kohlenindustrie und Polen durch die Industrieorganisationen des oberschlesischen und Dąbrowaer Kohlengebietes vertreten. Die Konvention verteilt in erster Reihe die Absatzmärkte, und zwar ist für die englische Expansion Dänemark, ein Teil Norwegens und ein Teil Schwedens, für Polen wiederum der andere Teil Schwedens und Norwegens vorgesehen. Ausserdem soll durch die Konvention das Preisproblem geregelt werden. Die Unterzeichnung dieser Konvention wäre der Abschluss eines langen und kostspieligen Kampfes der englischen und polnischen Kohlenindustrie, der schon seit dem Jahr 1927 geführt wird.

Neugründungen in der polnischen chemischen Industrie.

In Winnice bei Warschau ist eine neue Fabrik zur Herstellung von Farbstoffen für den Bedarf der Textilindustrie eingerichtet worden. Es ist das vierte Werk dieser Art in Polen. Die Fabrik ist unter Beteiligung von französischem Kapital gegründet worden. — Wie verlautet, trägt sich der Kokereiverband in Kattowitz mit der Absicht, eine grosse Fabrik zur Herstellung von synthetischem Ammoniak (Stickstoffverbindung) in Ostoberschlesien zu errichten. Bei der Produktion soll das von den Verbandskokereien in einer Menge von etwa 500 000 cbm als Nebenprodukt erzeugte Gas Verwendung finden. Die Baukosten der geplanten Fabrik werden auf etwa 15 Millionen Złoty veranschlagt.

Ziegelnormierung.

Auf Grund eines Dekrets des Präsidenten vom 1. Januar 1929 ist es verboten, Ziegeln zu produzieren oder zu benutzen, die nicht den Ausmassen entsprechen, wie sie von dem polnischen Normierungskomitee festgesetzt worden sind. Es hat sich jedoch gezeigt, dass in den Ziegeleien Ziegelvorräte, die vorher produziert worden sind, übrig geblieben sind. Ausserdem sind Bauten begonnen worden, welche mit Ziegeln des ehemaligen Ausmasses aufgeführt wurden, und die nicht zu Ende gebaut werden konnten, was wiederum der Baubewegung bedeutende Verluste gebracht hat.

Im Zusammenhang damit hat die Industrie- und Handelskammer in Warschau an das Ministerium für öffentliche Arbeit die Bitte gerichtet, dass Ziegeln des früheren Ausmasses noch bei solchen Gebäuden, die vor Herausgabe des Dekrets begonnen wurden, zum Bau verwendet werden mögen. Das Normalmass der neuen Ziegeln beträgt 6×13×27 cm.

Die Erfahrungen mit der Eierstandardisierung.

Mängel in der Sortierung.

Auf einer Sitzung der Landwirtschaftsorganisationen in Warschau wurde über die bisherigen Erfahrungen mit der nun schon ½ Jahr bestehenden Eierstandardisierung verhandelt. Es wurde festgestellt, dass dank der Standardisierung eine wesentliche Besserung in der Bereitstellung und der Verpackung von Exporteiern eingetreten sei. Unzulänglichkeiten ergaben sich aber noch aus den Mängeln des Sortierungssystems. Hierbei wurde die Ansicht geäussert, dass der Export nicht gehoben werden könne, solange die Ausfuhr von Eiern II. Sorte und ungesäuberten Eiern zugelassen werde. Die Ausfuhr solcher Eier, die vielfach in verdorbenen Zustande ins Ausland gelangen, könne der polnischen Eierausfuhr nur abträglich sein.

Bemerkenswert ist ein Vorschlag betreffend der Abstempelung der Eier. Es wird empfohlen, die Abstempelung nach der Herkunft des Exportproduktes vorzunehmen. Aus dem Posenschen sollen die Eier mit Pol-Poznań, aus Pommerellen mit Pol-Pommerania gestempelt werden. Die letztere Bezeichnung dürfte jedoch Einspruch bei den deutschen Exporteuren Pommerns auslösen, da durch diese Bezeichnung sehr leicht eine Verwechslung mit den pommerschen Markeneiern entstehen konnte. Warum die polnischen Exporteure die Eier aus Pommerellen nicht mit der sonst überall üblichen Bezirksbezeichnung „Pomorze“ bezeichnen wollen, ist nicht ganz einleuchtend.

Polnische Marktberichte.

Getreide, Mehl, Futtermittel.

Posen, 11 Januar. Amtliche Notierungen für 100 kg in Zloty franko Station Poznań Richtpreise: Weizen 36.50—38 50, Roggen 24.25—25, Mahlgerste 23.25—24.25, Braugerste 26 25—29 25, Hafer 18—19, Roggenmehl (70proz.) nach amtl. Typ 38 50, Weizenmehl (65proz.) 57.50—61 50, Weizenkleie 17.50—18.50, Roggenkleie 15—16, Rübsamen 75—79, Felderbsen 33—37, Viktoriaerbsen 35—45, Folgererbsen 36—43. Gesamttendenz schwacher.

Anmerkung: Auf den Auslandsmarkten weisen die Preise weiterhin eine fallende Tendenz auf. Auf dem Inlandsmarkt ist die Lage unverandert.

Eier.

Berlin, 9. Januar. Festgestellt von der amtlichen Berliner Eiernotierungskommission. Deutsche Eier: Trinkeier (vollfrische gestempelte) Sonderklasse über 65 g 16⅓, Klasse A über 60 g 15, Klasse B über 53 g 13, Klasse C über 48 g 10½—11; aussortierte kleine und Schmutzeier 9; Hollander 68 g 16½, 60—62 g 14½—15, 57—58 g 14, 11½—12⅓, Belgier 57—58 g 14, Ungarn 12, Polen normale 10—10⅓, kleine, mittel, Schmutzeier 8½—9, in- und auslandische Kühlhauseier: extra grosse 12⅓—13, grosse 11—11½, normale 9—10, Chinesen und ahnliche 9½—12½; Kalkeier: normale 8½—9. Die Preise verstehen sich in Reichspfennig je Stück im Verkehr zwischen Ladungsbeziehern und Eiergrosshändlern ab Waggon oder Lager Berlin nach Berliner Usancen. Witterung: schon. Tendenz flau.

Oele und Fette.

Kattowitz, 10. Januar. Amerikanisches Schmalz 26 Dollar fur 100 kg franko Waggon Grenze. Der starke Preisrückgang fur amerikanisches Schmalz ist auf die grossen Vorrate und den sehr schwachen Konsum zuruckzuführen. Das Inland deckt sich augenblicklich mehr in inländischem Speck und Schmalz ein. Holländisches Schmalz wird überhaupt nicht verlangt. Preise konnen deshalb auch nicht festgestellt werden. Gut gefragt werden, wie üblich, künstliche Speisefette.

Lublin, 11. Januar. Am hiesigen Speiseölmarkt besteht so gut wie gar keine Nachfrage. Fur 1 kg im Grosshandel wird notiert: Rapsöl 2.15, Leinol 2.10 zl bei schwacher Tendenz Auch Rohmaterialien sind infolgedessen vernachlassigt. Gesunderer trockener Raps 80—82, dumpfe Sorten 68—70, Leinsaat 65—68, Rapskuchen 32—34, Leinkuchen 38—40 zl für 100 kg. Tendenz fallend.

Hanf und Jute.

Lublin, 11. Januar. Das Geschäft liegt hier fast vollkommen danieder. Richtpreise für 100 kg franko Waggon Ladestation: Hanf gekämmt 25 Dollar, struppig 16 Dollar, Hanfwerg 12.50 Dollar. Tendenz schwach.

Am Flachsmarkt halt sich das Geschäft gleichfalls in ausserst engen Grenzen. Schuld daran ist Bargeldmangel. Notiert wird fur 100 kg franko Waggon Ladestation: Flachs gekämmt 1 Sorte 31, 2. Sorte 21, struppig 1. Sorte 12, 2. Sorte 8, Leinwerg 1. Sorte 15, 2. Sorte 8. Tendenz schwach.

WELTMARKTPREISE.

Ware	Börse	Handelsübliche Form	[illegible]	
			[illegible]	[illegible]
Holz ...	Lond.	Schwed. u/s. 3×8, Pt. Stl. je Std.	19.0.0	19.0.0
Kalk ...	Dtschl	Stückenkalk RM je 100 kg.......	3.45	3 45
Zement .	Hbg.	Portl. in Papiersack RM je 10 t...	510.—	510.—
„ ..	Lond[2]	Best Portl., s je t	46/- — 48/-	46 - —48/-
Glas ...	Hbg.	Fenst'glas, rh. Orig.-K., S.3, RM qm	3.10	3.10
Alkohol	Paris	100% fr je hl im Freiverkehr	920.—[12])	920.—[12])
Ätznatr.	Hbg.	125/8 je 1000 kg fob i. Stl.	12.15 0	12.15.0
Bleiweiß	Hbg.	In Öl RM je 100 kg	83 -—90.-	83 -—90.-
Chlork. .	Hbg.	110/15% Stl. je 1000 kg	5.5.0	5.5.0
Ess'säure	Amst.	80% hfl je 100 kg.............	38 —-39.-	—
Harz ...	Hbg.	Loko Dollarcents je lb	8.70	8.70
Kalksalpeter	Dtschland	(B A.S.F.) RM f 1kg N (Reinstickst.	1.06	1.06
Lithop. .	Hbg.	R. S. RM je 1000 kg fob i. Stl. ..	17.12 6	17.12.6
Mennige	N. Y.	Trocken Dollar je lbs	0.09¼	—
Methanol	„	Gereinigt. Tanks cts je Gall.	0.50	—
Salzsäur.	Hbg.	je 100 kg fob i. Stl.	4.15.0	4.15.0
Salp'säu.	Amst.	36° hfl je 100 kg	14.50-16.50	—
Schw'sä.	Amst.	Dtschl. R.M fur 1kg. in 100 kg Salz	0.89	0 89
Schellack	Brem.	Gebleichter R.M. je 100 kg.	314—388	314—388
Soda ...	Hbg.	Calc. 96/81 je 1000 kg fob i. Stl. ..	6 .15.0	6 .15.0
Terpent.	N. Y.	Cts je winch gall.	55.—	57 50
Terp'öl	Paris	frs je 100 kg	425 —	425.—
Baum-	Brem.	Loko Anf.-Schluß Doll.-cents je lb	18 91	18.70
wolle	N. Y.	Loko cts je lb	17 45	17 05
„	Livp.	Amerikanisch Middling d je lb ..	9.46	9.45
„	Livp.	Ägypt. F. G. F. Sakellaridis d je lb	14.15	14.30
Baum-	Stuttg	88 cm Crt. 16/16 j ¼ fr. Z. 20/22 RM m	0,512-0,521	0,512-0 521
wollge-	Brssl.	0,80 m breit in fr	12.75-12 90	12 75-12.90
webe	Dund.	Shirtings 13×11,38×37½ yds 6¼ lb	8/3-8/6	8/3-8/6
Wolle...	Leipz.	Dt. Wl., A/AA vllsch., fbgw. RM j. kg	7.20 [6])	7.20 [6])

Ware	Börse	Handelsübliche Form	Notierungen vom 2. 1.	6. 1.
Jute....	Lond.	Per erstnot. Monat, First m. Stl. j. t	27.15.0 [12])	28.5.0 [9])
Jut'garn	Dund.	Schw. Garn, 48-Pfd. Pack. in Stl. ..	27. 0.0	27. 0.0
Hanf ...	Lond.	Pr. erstn. Mon., Man. Grade J, Stl. j. t	36. 0.0[10])	36. 0.0[10])
Flachs .	Lond.	Riga ZK. Stl. je t	58. 0.0	58 0 0
Seide ..	Lyon	Italien Grege extra 13/15 fr. je kg	250.—	250—
K'stseide	Lyon	I. Qual. 50 deniers. in fr.........	97.—	97.—
Piassava	Lond.	Stl. je t Afrikanisch	25.0-45.0	25.0-45.0
Kapok.	Amst.	cts. je ½ kg	60.50	60.50
Schmalz	Hbg.	Marke Kreuz Dollar je 100 kg ...	30.25	30.25
„	Chic.	Per erstnotierten Monat cts je lb	10.0250[14])	9.95[14])
Talg ...	N. Y.	Loko cts je lb	7.8750	7.812
Butter .	Hbg.	I. Qual. ab Meiereist. o. F., f. 1 Pfd. RM	1.65	1.65
„	Koph.	In kr je kg	2.98	2.98
Weizen .	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	246 50	243.50
	N.Y.	Hardwinter cts je bushel	137.75	136.25
W'mehl	Hbg.	Inld. 70% RM je 100kg br. ab Mühle	30.25	29.50
Mais....	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	169.—	167.50
Hafer...	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	[illegible]	159.50 [4])
Roggen	Hbg.	Loko RM je 1000 kg	[illegible]	163.50
Roggen	Chic	Per erstnot. Monat cts je bushel	[illegible]	103.87 [7])
Gerste .	Hbg.	Sommergerste RM je 1000 kg ..	[illegible]	180—208
Braugst.	Würzb	Großh.-Pr. i. Wagldg. RM p. Ztr	[illegible]	9.— = 9.50
Hopfen .	Nrnb.	Hallertauer RM je 50 kg	45.—	—.—
Häute ..	B.Air.	Typ. Frig. Liniers Ochsen d je lb.	7¾*)	7¾*)
Kalbfelle	Lond.	Beste Kalbfelle d je lb	9 5/8-11½	[illegible]
Zieg'felle	Lond.	Madras fair to good s je lb	2/10-5/1	[illegible]
Schaffl. .	Lond.	Madras medium to good s je lb....	2/5—5/4	[illegible]
Leder...	Lond.	Sole Bends 8/14 lbs je lb	1/3-2/3	[illegible]
Kaut-	Hbg.	Standard sheets loko d je lb......	8	[illegible]
schuk	Hbg.	P. erstnot. Mon. Std. sheets d je lb	1.475[14])	[illegible]
Kaffee .	Hbg.	Santos Sp., p. erstn. Mt., RM je 50 kg	35.12½[7])	36.12½[7])
Tee ...	Lond.	Mead broken Pekoe s je lb.	—	10 - 1/2
Kakao .	Hbg.	Bahia Super. s je 50 kg..........	48/-	48/6[15])
Kakao .	Lond.	Fair fermented, s je cwt	39/1½ [10])	38/9[10])
Zucker.	Hbg.	Tsch. Kristalle, Feink. loko s je 50 kg	10-	10-
Reis ...	Lond.	Burmah II loko s je cwt	14/-	14/-
Pfeffer .	Hbg.	Schwz. Singapore, d je lb......	13½	13½
Pfeffer..	Lond.	White Muntok s je lb	1/5½	1/4¼
Vanille	Lond.	Good to fin s je lb	7/6—9/—	7/6—9/—
Kohle ..	Dtschl	Fettförderkohle RM je t	16.87	16.87
Kohle ..	N'castl	Durh., best coking coal fob s je t	17/6	17/6
Petrol. .	N. Y.	Loko cts je Gall.	17.65	17.65
Rohöl .	N. Y.	Pennsylv. cts je lb	2.70- 3.05	2.70—3.05
Benzol .	Hbg.	Mot'benz. dt. Erzeugn. RM je 100kg	47.—	47--
Benzin..	Hbg.	Mot'benzin lose verz. RM je 100 kg	37.—[1])	37.—[1])
Gasöl ..	Hbg.	unverz. ab Lag. Hbg. RM je 100 kg	8.80	8.80
Kali ...	Hbg.	Chlorsaures je 1000 kg, fob in Stl.	21.0.0	21.0.0
Salpeter	„	Fob. Chile je m quintals (100 kg)	9/40	9/40
Schwefel	Lond.	Blute cif Sizilien, Stl. je t	12. 0.0	12. 0.0
Stabeis.	Dtschl	Frachtb. Oberh., RM je t, Verb'pr 141	147—157	147—157
Roheisen	Dtsch.	Gießereiroheis. III, Frachtb. Oberh.	85.—	85.—
Kupfer .	Berl.	Electrolyt je 100 kg in RM	170.25	170.50
Blei	Berl.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg .	41.62[14])	41.50[14])
Zink....	Berlin	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	39.—[14])	39.25[14])
Zinn....	Hbg.	Per erstnot. Monat RM je 100 kg	361.50[14])	353.—[14])
Weißbl.	Lond.	s je box	18/9	18/9
Silber .	Lond.	Standard d je unze	21.62	21.62
Silber .	N. Y.	Fein cts je unze................	46.87	44.75
Gold ...	Lond.	Fein s je oz	84/11½	[illegible]
Platin .	Lond.	s je oz	[illegible]	[illegible]
Äpfel ..	Lond.	Newtown box	[illegible]	4/-—7/6-
Banan. .	Lond.	Canarische s je crate	[illegible]	12/6—17/6
Datteln	Lond.	Hallowie s je cwt	[illegible]	21/- —23/-
Feigen .	Lond.	Genuine s je cwt	[illegible]	32/- —40/-
Pflaumg.	Lond.	Calif. 30—40 s je cwt	[illegible]	64/-
Orangen	Lond.	Valencia box. s 240's case	[illegible]	[illegible]—12/-
Rosinen	Hbg.	Extr. Carab. Sult. unvz., fl je 100 kg	[illegible]	[illegible]
Rosinen.	Hbg.	Fancy, gebl. cal. Slt., unvz., D. 50 kg	[illegible]	[illegible]
Korinth.	Lond.	Amalias, s je cwt	[illegible]	[illegible]
Mandeln	Lond.	P. G. Sicily, s je cwt	[illegible]	[illegible]
Rapsk.	Hbg.	Zentner in RM prompt	8.50 - 8 60	[illegible]
Erdnüsse	Lond.	Coromandeln Stl. je t	17.10.0 [12])	[illegible]
Sojabohn	Hbg.	Cif Stl. je t	10.1.3 [14])	9.15.0 [14])
Palmker.	Hbg.	Cif Stl. je t	17.0.0 [9])	17.0.0 [9])
B'wsaatö	N. Y.	Loko cts je lb	8.40	8.35
Leinöl ..	Hbg.	RM je 100 kg	101.—	101.—
Sojab'öl	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	75.—	75.—
P'kernöl	Hbg.	Roh in Fässern, RM je 100 kg ...	70.—	70.—
Kokosöl	Hbg.	Roh in Barren, RM je 100 kg ...	97.50	97.50
Kopra .	Lond.	Ceylon Stl. je t	24.2.6[9])	23.15.0 [9])
Rüböl ..	Hbg.	Roh, RM je 100 kg	93.—	93.—

*) cif Hamburg. [1]) Amerik. [2]) Verz. ab Lager Hamb. [3]) Bei 20-22 Fadenst. 10 cts unter ob. Preis je lb. [illegible] weisser. [6]) Kartellpreis 18,30. [illegible] Not. ab 15. 12. 29. [7]) März. Febr. [9]) Jan./Februar. [10]) Jan./März. [12]) Dez./Jan. [14]) Jan.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Gewerbetätigkeit und Innungsleben im Posener Lande zur Jagiellonenzeit.

Von Klempnermeister Otto Karaenke, Czarnikau (Forts.)

In fast allen Städten des Posener Landes war die Bürgerschaft in Zünften geordnet; ihre Satzungen gaben sich diese entweder selbst, um sie dann von der Stadtobrigkeit bestätigen zu lassen, oder sie wandten sich an befreundete Innungen in den größeren Städten, die schon geschriebene Zunftrollen besaßen, mit der Bitte um deren Überlassung. Natürlich wurde die Hauptstadt Posen besonders häufig darum angegangen, von dort holten die Brauer in Wongrowitz und Pudewitz ihr Statut; ebenso die Schneider in Schroda nach Neustadt sandte Posen für die Kürschner, Tischler und Brauer die Satzungen Nächst Posen war bis in das 17. Jahrhundert hinein Fraustadt der gewerbetätigste Ort der Provinz Posen; die Schneider in Storchnest, die Schuster in Sarne, die Schlosser und Büchsenmacher in Lissa, die Leineweber in Schwetzkau haben ihre Satzungen von dort entnommen. Als nun gar die Einwanderung aus Schlesien zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges einsetzte und nun deutsche Städte im Süden unserer Provinz gegründet wurden, da wandte man sich von allen Seiten an das nahe Fraustadt mit Anfragen betreffs seiner Innungseinrichtungen; nach Rawitsch allein wurden die Statuten der Leineweber, Schmiede, Schuster, Tischler, Tuchbereiter und Tuchmacher abgegeben; ebenso nach Bojanowo, Sarne, Schmiegel und Zduni So herrschte zwischen den Innungen des Landes ein recht lebhafter Verkehr. Aus diesen lebhaften Beziehungen erwuchs in den Zünften des gleichen Handwerksbetriebes ein immer stärker werdendes Gefühl der Zusammengehörigkeit, das endlich zur Bildung von ganzen Verbänden führte. Schon 1525 taten sich 36 Tuchmacherinnungen zu einem Verbande zusammen; ihre Vertreter kamen — wahrscheinlich alljährlich zum Fastenmarkte in Posen zusammen, 1554 war die Zahl der Innungen dieses Verbandes auf 39 gestiegen. Der Vorort dieser Tuchmacherinnungen war Fraustadt. Dagegen war Posen der Vorort für die Kürschner, Chirurgen und Tuchscherer. Recht merkwürdig ist jedoch, daß selbst auswärtige, nicht polnische Städte jahrhundertelang Vorort solcher Vereinigungen sein konnten, wie Breslau für die Fleischer und Gerber aller schlesischen und polnischen Städte So mächtig war also das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit unter den Fachgenossen, daß daneben die Landesgrenze gar nicht in Betracht kam. Erleichtert wurde dieses vertraute Verhältnis durch die überwiegend deutsche Nationalität diesseits und jenseits der Grenze; auch wirkten die stets lebendig gehaltenen Beziehungen mit, die mit der großen deutschen Einwanderung des 13. und 14 Jahrhunderts zwischen dem Posener Lande und seinen deutschen Nachbarländern bestanden. Das Verhältnis war so eng, daß jede Bewegung, welche durch das Handwerk Ostdeutschlands ging, in den Innungen des Posener Landes nachzitterte, ja, daß diese wiederholt gezwungen waren, bei tiefgreifenden Streitfragen und Meinungsverschiedenheiten für oder wider Partei zu ergreifen und tätig mitzuwirken. Dazu einige Beispiele aus der Geschichte der Posener Weißgerberinnung. Um 1580 hatten die Breslauer Weißgerber gewisse neue Anordnungen getroffen, die aber von ihren Fachgenossen in Posen und Krakau als nicht zu Recht bestehend angesehen wurden. Die Meinungsverschiedenheit steigerte sich zur Verstimmung und diese wieder führte zum Abbruch der freundschaftlichen Beziehungen. Die Breslauer gewannen Bundesgenossen in der Wiener Weißgerberzunft, der Streitfall erregte in immer weiteren Kreisen Aufsehen, so daß selbst Kaiser Rudolf der VI zur Schlichtung der Mißhelligkeiten mit König Stefan von Polen in Verbindung trat. Durch den baldigen Tod des Königs wurden die Versöhnungsversuche unterbrochen und die Feindschaft dauerte jahrelang weiter, bis Kaiser Rudolf abermals eingriff, wobei er erzielte, daß Breslau nachgab und sich mit Posen und Krakau vertrug. Wenige Jahre später bekamen es die Posener Weißgerber mit ihren Kollegen in Danzig zu tun. Hier war unter den Meistern und ihren Gesellen, unter denen sich einige Posener Kinder befanden, Mißhelligkeiten entstanden. Die Gesellen beklagten sich, daß sie nicht zur Meisterprüfung zugelassen wurden, auch sei von der Innung eine neue erschwerte Handwerksordnung für sie aufgerichtet worden, auf die sie nicht eingehen konnten. Die Meister drohten mit Polizei und Gefängnis, worauf die Gesellen aus der Stadt entwichen und sich meist nach Posen begaben. Nun verlangte Danzig die Rückbeförderung der Gesellen. Die Posener Weißgerber schlugen aber zum Zweck einer Einigung eine Fahrt nach Thorn zum Dreikönigsmarkte vor, wo auch viele andere Meister und Gesellen dieses Gewerbes sich versammelten. Die Zusammenkunft kam auch zustande, verlief aber ergebnislos. Jetzt nahmen die beiderseitigen Stadtobrigkeiten sich der Sache an und schlichteten sie, nachdem sie eine Anzahl Rundschreiben gewechselt hatten. Noch ein Fall sei erwähnt, der uns nach Süddeutschland führt. Die Weißgerber in Wien glaubten 1679 Grund zu Anklagen gegen ihre Fachgenossen in München zu haben; sie wandten sich an die Breslauer Innung und forderten sie zu gemeinsamen Vorgehen auf. Die Breslauer antworteten, sie wollten sich erst mit ihren Genossen in Posen und anderen Städten Polens ins Einvernehmen setzen. So mußten sich die Wiener gedulden und den Bescheid aus Breslau und Posen abwarten. Aus diesen Beispielen geht hervor, ein wie festes Band genossenschaftlicher Beziehungen die Zünfte unseres Landes, insbesondere die der Stadt Posen, mit den gleichen Vereinigungen in den Mittelpunkten deutschen Gewerbefleißes verknüpfte. Briefe gingen hin und her und hielten den Zusammenhang aufrecht, wandernde Gesellen zogen ein und aus, und wenn ein Teil der alten deutschen Bürgerschaft bis ins 17. Jahrhundert hinein sein ursprüngliches Volkstum bewahrt hat, so hat dieser stete Verkehr mit der alten Heimat, den ewig sprudelnden Born deutscher Volkskraft, das Meiste dazu beigetragen. Das innere Leben in den Gewerkschaften war genau nach den in Deutschland herrschenden Gepflogenheiten geordnet. Wenn der Knabe die Stadtschule verlassen hatte, dann ging er auf 2—4 Jahre, je nach der Schwierigkeit des Handwerks, zu einem einheimischen Meister in die Lehre. Hatte er ausgelernt so trat er als Geselle die Wanderschaft an, die ihn oft weit in der Welt herumführte, vielfach auch dauernd von der Heimat fernte. Nachdem er dann mit einem Meisterstück den Beweis seines Könnens geliefert hatte, trat er in den inneren Kreis der Innung als Handwerksmeister ein. Nun ging sein Leben in ruhigem Fluß weiter; bei gewissenhafter Arbeit war ihm ein mäßiger Wohlstand gesichert; ein bestimmt umgrenzter Kundenkreis blieb ihm stets treu, da ihn die Innung vor jedem ereilten Wettbewerb schützte. Zu bestimmten Zeiten fanden auf der Herberge die Versammlungen der Gilde statt, wo die wichtigsten Angelegenheiten besprochen wurden, während der Innungshumpen, der Willkumen mit schäumendem Bier gefüllt, im Kreise herumging. Manche der aus Deutschland stammenden Einrichtungen mußten natürlich auf fremdem Boden Veränderungen über sich ergehen lassen Das Streben der Handwerkzünfte nach politischer und gesellschaftlicher Gleichberechtigung hatte in den Städten der alten Heimat oft zu inneren Kämpfen geführt. Die Obrigkeiten der Posener Städte zogen daraus die Lehre, sich einen gewissen Einfluß auf die Innungen zu sichern. Das geschah, wenn die Wahl der Obermeister, auch Älterleute oder Seniores genannt, nicht einfach den Zunftmitgliedern überlassen wurde, sondern die Obrigkeit selbst ein gewichtiges Wort dabei mitsprach. Am weitesten ging Posen, wo der Rat alljährlich die beiden Älterleute aus eigner Machtvollkommenheit einsetzte, in Bromberg wurde der eine von der Innung, der andere vom Rat der Stadt gewählt, anderwärts behielten sich die Stadtobrigkeiten das Bestätigungsrecht für die von den Zunftmitgliedern Gewählten vor. Im ganzen aber kann man wohl zusammenfassend sagen, behielt das mittelalterliche Innungswesen, die Blüte deutschen Gemeinsinnes und deutschen Betriebsamkeit, auch im fremden Lande seinen Charakter bei und verhalf dem polnischen Volke, das die deutschen Einrichtungen willig annahm, zu einem Stande, den es bis dahin noch nicht gekannt hatte, zu einem Bürgerstande, der sein wirtschaftliches und gesellschaftliches Leben nach eignen Entschließungen einrichtete. Wenn wir

nun darüber nachdenken, was den deutschen Handwerkern und Gewerbetreibenden eine so überragende Stellung im fremden Lande verschaffte hat, so sehen wir, daß hohe technische Ausbildung, großes handwerkliches Können, verbunden mit großer Rechtschaffenheit — über welche noch von Innungsseite aus streng gewacht wurde — bei den Handwerkern die Ursache waren, bei den Kaufleuten war es große Warenkenntnis, Geldbesitz und großer Kredit, selbst bei italienischen und holländischen Häusern, begründet in ihrer allseitig bekannten Redlichkeit und Zuverlässigkeit, was ihnen die hohe angesehene Stellung verschaffte. Bei beiden Ständen kam hinzu die vorbildliche straffe Organisation. Wir wissen weiter, daß die Zeit der Blüte des deutschen Handwerks und Gewerbes auch die Blütezeit des polnischen Staates war. Erst als im Gefolge der Gegenreformation, an Stelle der altberühmten polnischen Toleranz eine große Unduldsamkeit im religiösen, völkischen und wirtschaftlichen Leben Platz griff, wurde das in hoher Blüte stehende deutsche wirtschaftliche und völkische Leben zum Teil vernichtet; eine starke Abwanderung nach den Ostseeprovinzen und besonders nach Rußland setzte ein, wo man die deutschen Auswanderer mit offnen Armen empfing und sogar ihnen wertvolle Privilegien bewilligte, noch bis zu den Zeiten der Zarin Katharine II. Diese Abwanderung trug erheblich zum Verfall des polnischen Reiches bei. Wir ersehen ferner aus der Geschichte, daß wir nicht ein fremdes Element in diesem Staat bilden, sondern bodenständig auf Grund der Arbeit unserer Vorfahren sind; deshalb ist es Pflicht für uns, soweit wie möglich auszuharren, bis wieder eintretende Duldsamkeit und vernünftige Überlegung unsere Mitbürger und Behörden erkennen lassen werden, was für einen wertvollen aufbauenden Bestandteil die deutsche Minderheit im polnisches Staate darstellt. Hoffen wir, daß zu unseren und des Staates Bestem dieser Zeitpunkt nicht zu spät eintritt!

Bemerkungen zur Ausbildung des Handwerksnachwuchses.

Wir geben einen Artikel des „Rzemieślnik Śląski" wieder, der die oft trostlosen Verhältnisse schildert, unter denen die Handwerkerjugend in Oberschlesien aufwächst. Bei uns mögen die Dinge hier anders liegen und das Verhältnis von Lehrmeister zu Lehrling besser sein; es ist jedoch auch bei uns nicht ideal, und daher können auch wir aus dem folgenden einige Lehren ziehen.

„Die Klagen über das Betragen der Jugend, die im Handwerk, Industrie und im Handel beschäftigt ist, sind allgemein. Es klagen darüber die Arbeitgeber, Meister, Leiter und Lehrerschaft der Fortbildungsschulen, und es beklagt sich das Publikum. Und es ist zuzugeben, dass diese Klagen zum grössten Teil berechtigt sind. Freches Benehmen, Zügellosigkeit und Fehlen jeglicher Achtung vor älteren Menschen sind unter unserer Jugend zu sehr verbreitet und geben Anlass zu Befürchtungen um die zukünftige Handwerkergeneration.

Es könnte zwar jemand sagen, dass der gegenwärtige Zustand nicht so schlimm ist, dass man deswegen die schlimmsten Befürchtungen hegt, dass die Verhältnisse augenblicklich besser sind als unmittelbar nach dem Kriege und der Abstimmungszeit und schliesslich dass es bei der Jugend eine allgemeine Erscheinung ist, sich auszutoben und dass, nachdem sie sich ausgetobt hat, alles in Ordnung ist. Dieser Auffassung, die sich auf das Sprichwort stützt, dass aus dem Most, der stürmisch gärt, ein guter Wein wird, ist das Sprichwort entgegenzuhalten, „was ein Häkchen werden will, krümmt sich beizeiten". Dies gibt uns Anlass zu ernsteren Bedenken über unsere Jugend. Jeder Gesellschaft muss daran gelegen sein, ihren Nachwuchs möglichst gut zu erziehen und ihm nicht nur eine möglichst gute Bildung zu verschaffen, sondern in ihm auch diejenigen Tugenden zu wecken, die ihn zum ernsten Kampf des Lebens befähigen.

Wir müssen uns daher über die Ursachen dieses Zustandes klar werden und Mittel finden, mit deren Hilfe das Uebel beseitigt wird oder, mit anderen Worten, die heutigen Erziehungsmethoden in andere Bahnen zu lenken. Die Hauptursachen der Verwahrlosung sind ihre äusseren Lebensbedingungen. Die Beseitigung dieser äuseren Ursachen, der materiellen Verhältnisse, ist leichter, von uns allen abhängig, die wir mit der Jugend zu tun haben, und daher befassen wir uns im heutigen Artikel nur mit dieser Seite des Problems.

Unter welchen Bedingungen lebt unsere Jugend?

In sehr vielen Fällen lebt unsere Jugend unter sehr schweren Bedingungen. In der Kriegszeit hatte sich wegen der Lebensmittelschwierigkeiten die Sitte eingebürgert, dass die im Handwerk beschäftigte Jugend, die in beträchtlichem Masse vom Lande stammt, zu ihrer Beschäftigung täglich mit der Bahn fuhr; diese Sitte wurde wegen der schlechten Wohnungsverhältnisse auch nach dem Kriege beibehalten. So ein Lehrjunge fährt morgen zeitig zu seiner Arbeitsstelle, nimmt sich etwas Frühstück mit und bleibt bis zum Abend dort. Es ist unmöglich, dass sich die Bahn bei der Aufstellung der Fahrpläne nach der Arbeitszeit in den Werkstätten richtet, es ist auch nicht zu verlangen, dass der Meister die Arbeitszeit nach der Ankunft und Abreise der Züge einstellt.

Indem nun die Jugend stundenlang auf den nächsten Zug wartet, treibt sie sich in der Stadt herum, sieht auf Schritt und Tritt die Demoralisierung in den Städten und unterliegt selbst dieser Demoralisierung. Soll man sich darüber wundern, dass so ein Junge, der auf den Zug wartet und friert, wenn er einige Groschen in der Tasche hat, bestenfalls in den Wartesaal und schlimmstenfalls in eine der verrufenen Kneipen geht, in denen sich die ganze Sittenlosigkeit konzentriert, dass er Bier oder Schnaps trinkt, dass er Zigaretten raucht und sich allmählich zum Trinkerleben vorbereitet? Soll man sich darüber wundern, dass so ein Junge bei solchen Gelegenheiten Bekanntschaften mit Personen schliesst, die aus der menschlichen Gesellschaft ausgestossen sind, dass in seinem Inneren eine Unzufriedenheit mit dem Leben entsteht, eine Auflehnung gegen die sozialen Ungerechtigkeiten?

Betrachten wir jetzt einmal andere Lebensbedingungen, die eines Lehrlings, der beim Meister wohnt. Ist hier alles so in bester Ordnung, wie es sein müsste? Hat so ein Junge immer sein warmes, trockenes, helles Plätzchen, wo er sich von der körperlichen Arbeit ausruhen kann, wo er ein nützliches Buch lesen kann? Treibt ihn nicht oft eine unzulängliche Wohnung auf die Strasse?

Noch ein anderer Fall. Der Lehrling hat eine entsprechende Wohnung, aber er kann keinen Gebrauch davon machen, weil der Arbeitgeber nicht die Arbeitszeit innehält und den Lehrling so lange arbeiten lässt, wie es nur möglich ist und vergisst, dass der Lehrling auch Zeit zum Ausruhen und zu einer guten Abwechslung gebraucht. Bringt ein solcher Standpunkt des Arbeitgebers nicht ebenfalls den Lehrling gegen ihn auf, weckt er nicht in seinem Inneren Unzufriedenheit und infolge davon Widerstand gegen die Anordnungen des Arbeitgebers, und führt es nicht dazu, dass er die aufgegebenen Arbeiten vernachlässigt?

Schliesslich noch etwas. Gehen wir mit einem solchen Lehrling immer so um wie mit einem Menschen, bemühen wir uns auch immer, ihn für uns mit guten Worten und gutem Beispiel zu gewinnen? Oder ist unser einziges Erziehungsmittel empfindliche körperliche Strafen, die die Menschenwürde des Lehrlings verletzen und Hass in ihm erwecken?

Es kommt uns darauf an, für diese schlechten Verhältnisse, unter denen die Handwerkerjugend aufwächst, Abhilfe zu schaffen.

Die erste Massregel wäre, die Lehrjungen nicht nur zur Erlernung des Handwerks, sondern auch zur Erziehung ins Haus zu nehmen. Soweit es möglich ist, müssten Bursen für die Jugend geschaffen werden, in denen sie eine entsprechende Unterkunft findet. Letzteres ist schwerer auszuführen, da es an Räumen fehlt, in denen derartige Bursen eingerichtet werden könnten. Die Arbeit, Handwerkerbursen einzuführen, müsste jedoch schon jetzt begonnen werden.

Um die Jugend, die auf die Abfahrt der Züge wartet, vor der Demoralisierung zu bewahren, müssten „Heime", die bei den Fortbildungsschulen bestehen, so ausgebaut werden, dass die Jugend deren Einrichtungen benutzt, und zwar die Bibliotheken, Lesezimmer und Unterhaltungsspiele. In den Fortbildungsschulen müsste ein Raum für Zusammenkünfte dieser Jugend eingerichtet werden. Selbstverständlich müsste die Jugend während ihrer Zusammenkünfte unter der Aufsicht von Lehrern bleiben.

Vorbedingung zur Erzielung wirklicher Erfolge der ganzen Erziehungstätigkeit muss das gute Beispiel sein, das dieser Jugend von Gesellen, vom Meister und von der Fortbildungsschule gegeben wird. Das Beispiel gewissenhafter Arbeit, der Aufopferung, Selbstverleugnung, Nüchternheit, der Aufrichtigkeit in jeder Beziehung erfüllt eine Erziehungsaufgabe von allergrösster Wichtigkeit.

Wir müssen nur wollen."

Lehrmeister und Lehrling.

Die Frage der Lehrlingsausbildung ist für den Bestand und die Entwicklung des Handwerkerstandes von grundlegender Bedeutung, denn darüber, ob das Handwerk sich im Konkurrenzkampf mit den Industriebetrieben behaupten wird, wird die Frage entscheidend sein, ob es sich einen Nachwuchs schafft, der den schweren Aufgaben, die an ihn gestellt werden, gerecht wird. Wir wollen daher in dem folgenden einen kleinen Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen geben, die das Verhaltnis zwischen Lehrmeister und Lehrling regeln.

Bis heute regelt die Frage der Lehrlingsausbildung das Gewerbegesetz, indem es Hauptrichtlinien für das Verhaltnis von Lehrmeister und Lehrling aufstellt. Es setzt fest, daß die Lehrzeit nicht kürzer als 3 und nicht langer als 4 Jahre dauern darf. Ferner setzt es ein Mindestmaß der Vorbildung des Lehrlings, namlich Beendigung der Volksschule, fest und schreibt vor, daß der Lehrling wahrend der Lehre beim Meister die Fortbildungsschule beenden muß, sofern eine solche im Orte besteht Im Sinne des Gewerbegesetzes wird als vollkommen ausgebildeter Handwerker der angesehen, der sowohl die Lehrzeit in der Werkstatt wie die Fortbildungsschule beendet hat. Diese Auffassung ist vollkommen gerechtfertigt und notwendig, denn sie gibt die Gewähr dafür, daß der Nachwuchs des Handwerkerstandes auf einem entsprechenden geistigen Niveau steht, um den Anforderungen, die heute an das Handwerk gestellt werden, gewachsen zu sein Es ergibt sich von selbst, daß damit die Produktions- und Konkurrenzfahigkeit der Werkstatten gehoben wird und daß auch eine bessere materielle Existenz für das Handwerk geschaffen wird als bisher.

Das Gewerbegesetz schreibt für die Regelung des Lehrverhaltnisses ferner die Ausfertigung von Lehrvertragen nach dem vom Ministerium für Handel und Gewerbe vorgeschriebenen Muster vor Dieser Vertrag enthalt die schon oben erwahnten Bedingungen und verpflichtet den Lehrmeister, den Lehrling zum regelmaßigen Besuch der Fachschule anzuhalten. Der Vertrag enthalt ferner eine Reihe grundsatzlicher Bestimmungen über die gegenseitigen Pflichten und Rechte der Parteien. Der Abschluß des Lehrvertrages ist für den Meister sowie für den Lehrling von großer Wichtigkeit, denn dieser ist die Rechtsgrundlage, auf Grund welcher eventuelle Streitfalle wahrend der Lehrzeit entschieden werden.

Wenn ein Lehrling zu einem Meister in die Lehre geht, so muß er erst eine Probelehrzeit von 4 Wochen durchmachen, vor deren Ablauf der Lehrvertrag abgeschlossen werden muß. Dieser Vertrag ist dann der Innung vorzulegen, die ihn dann bei der Handwerkskammer einreicht. Handwerker, die nicht Mitglied der Innung sind, aber berechtigt sind, Lehrlinge auszubilden, reichen ihre Vertrage direkt bei der Handwerkskammer ein. Der Lehrvertrag dokumentiert auf diese Weise, daß die Lehre die vorgeschriebene Zeit gedauert hat

Wenn die Probelehrzeit langer als 4 Wochen dauern soll, etwa wie das Gesetz vorsieht 2—3 Monate, dann ist ein besonderer Probelehrvertrag für die ganze Probelehrzeit zu schließen, nach deren Ablauf der normale Lehrvertrag geschlossen wird, der die Probelehrzeit anrechnet.

Fortbildungsschule.

Wir entnehmen der „Kattowitzer Zeitung" die folgende authentische Darstellung einer Abschlußprüfung in der Fortbildungsschule, und möchten auch die daran geknüpften Bemerkungen restlos unterstreichen, da in unserem Gebiet die Verhaltnisse nicht besser liegen, und somit die dargestellte Szene nur eine traurige Illustration der ungenügenden Schulverhaltnisse, in denen unser Handwerksnachwuchs aufwachst, darstellt.

„Schon oft ist öffentlich über die aller Kritik spottenden Lehrverhaltnisse in den Fortbildungsschulen geklagt worden. Die alten Meister fassen sich bei den Prüfungen der Lehrlinge an den Kopf und fragen sich: Was soll aus diesem jungen Menschen werden? Was für Allgemeinkenntnisse die Prüflinge sich in den Fortbildungsschulen erwerben, wenn sie nicht aus eigenem Interesse für ihre Fortbildung auf andere Weise Sorge tragen, das zeigt folgender Fall.

Der Prüfungsmeister fragt: Wer ist unser Starost?

Antwort: Der Herr Bieniosek.

Es entspinnt sich ein Gesprach über Plakate, auf denen des öfteren der Name des Starosten zu lesen ist. Endlich erfahrt man, daß der Starost des Kreises Kattowitz Dr. Seidler ist. Das Wort Doktor ist dem jungen Manne, der geprüft wird, ein unbekanntes Verbum. Er halt Dr. Seidler für einen Frauenarzt.

In Geographie erfahrt man, daß die Brinitza einer der größten Flüsse Polens ist. Weiter ist nichts herauszubekommen.

Das Schreiben ist eine der großten Qualen für die jungen Leute. Der Prüfungsmeister überreicht dem Prüfling Papier und Schreibutensilien. Es soll eine Bestellung geschrieben werden, ganz gleich, ob deutsch oder polnisch. Z. B. an eine Firma Fiedler & Glaser in Kattowitz.

Der Prüfling bekundet, daß er die Firma kenne, weil sein Meister von dort aus Mehl bezieht Er habe auch schon die Anschriften auf den Sacken der Firma gesehen. Also, da müßte es doch irgendwie werden.

Nach einer langen Pause ist das Papier noch leer. Kann der Prüfling schreiben? Ja, „Nun dann los, zeigen, was man gelernt hat!" Und er schreibt (laut Original): Widle un Glase... Weiter ist nichts mehr zu machen.

Im Rechnen erfahren die Meister, daß 4 Zloty weniger 20 Groschen gleich 3 Zloty sind Unbegreiflich für den Prüfling, warum das nicht stimmt. Es ist ihm zum Weinen zu Mute.

Die Schuld an diesen Zustanden? Kommentar überflüssig".

Mehr Kundenpflege — auch im Handwerk!

Qualitatsleistung lautete bisher die Forderung an das Handwerk; Qualitat des Materials und der Arbeit haben den handwerklichen Erzeugnissen einen überall anerkannten Vorzug gegeben Die Konkurrenz des Handwerkers versucht in jüngster Zeit, diesen Vorsprung des Handwerks dadurch einzuholen, daß der ganze Vertrieb der Waren und Leistungen unter der neuzeitlichen Parole „Dienst am Kunden" erfolgt. Dem Verbraucher ist die überall in verschiedenen Formen einsetzende Bewegung natürlich willkommen, denn sie gewahrleistet „seiner Majestat, dem Kunden" eine restlose Erfüllung seiner Wünsche, eine Befriedigung seiner individuellen Bedürfnisse

Der Verbraucher wirtschaftlicher Güter, dem der Verkaufer im Warenhaus und in den großen Handelsgeschaften mit größter Zuvorkommenheit begegnet, erwartet auch von den ihn beliefernden Handwerksgeschaften eine entgegenkommende Bedienung, eine bereitwillige Erfüllung seiner Wünsche. Hat sich das gesamte Handwerk, das unmittelbar mit den Konsumenten in Verbindung steht, schon auf diese neuen Forderungen umgestellt? Erkennen schon heute alle Handwerksmeister den Wert einer sorgfaltigen Kundenpflege? Mancher Leser wird diese Fragen auf Grund seiner eigenen Erfahrungen verneinen müssen, obwohl es auch mancherorts Meister geben wird, die sich — angeeifert durch die immer fühlbarer werdende Konkurrenz — der neuzeitlichen Methode des Kundendienstes bedienen.

Der Handwerksmeister bedarf für die Gewinnung von Kunden keiner großzügigen und kostspieligen Werbemaßnahmen, wie etwa Industrie- und Handelsunternehmungen. Es genügt durchaus, wenn der Meister — sei es auf dem Wege der Einzelwerbung oder der Gemeinschaftswerbung — einen ortlich begrenzten Kreis von Verbrauchern auf seine Waren bzw. Leistungen in geeigneter Form aufmerksam macht. Die Eigenart des Gewerbes muß entscheiden, ob der Meister für diese Kundengewinnung die direkte Werbung in Form von Empfehlungskarten, Werbebriefen und -prospekten, oder die indirekte, z. B. Zeitungsinserat, haufig wechselnde Schaufensterdekorationen, Firmenschild usw. wahlen soll.

Durch die zur Erweiterung des Kundenkreises eingeleitete Werbung übernimmt der Handwerker Verpflichtungen, die gar leicht unterschatzt werden. Eine geschickt aufgemachte Reklame wird immer Kunden gewinnen; Aufgabe des Meisters und seiner Mitarbeiter muß es sein, den Verkehr mit den Kaufern so zu pflegen, daß deren Kundschaft dem Geschaft auch erhalten bleibt. Eine sorgfaltige Kundenpflege muß systematisch erfolgen, sie erfordert — im Gegensatz zur Kundengewinnung, die wohl direkt erkennbare Kosten verursacht, aber für den einzelnen Kunden nur einmal notwendig ist — fortlaufende Überwachung und genaue Beobachtung der sich aus dem Verkehr mit der Kundschaft er-

gebenden Verpflichtungen, die zwecksmaßigerweise in Verbindung mit einer Kundenkartei erfolgt.

Handwerksbetriebe mit Ladenproduktion werden zur Erhaltung ihrer Kundschaft auf eine reibungslose Abwicklung der Verkaufsverhandlungen ihr Hauptaugenmerk richten müssen und besonders dabei beachten, daß der Verkaufsraum, die -einrichtungen und vor allem die den Verkauf besorgenden Arbeitskrafte allen Anforderungen gerecht werden.

Richtige Kundenpflege bedeutet für den Handwerksbetrieb — Beschaftigung und damit Umsatz! Ein fester Kundenkreis ist für ein handwerkliches Unternehmen ein unersetzbarer „unschatzbarer" Vermögensteil, dessen Wert erst erkennbar wird, wenn er nicht vorhanden ist. Der Abnehmerkreis des Handwerks bestand von jeher vornehmlich aus Dauerkunden, weniger aus einmaligen Passantenkunden. Die Gefahr der Abwanderung der handwerklichen Kunden zu den Konkurrenzgeschaften ist außerordentlich groß — darum achte jeder Meister darauf, daß er nicht nur neue Kunden gewinne, sondern auch seine alten Kunden erhalte!

Für Anzeigen in dieser Rubrik wird eine Gebühr von 6 zł. von Mitgliedern des Verbandes für Handel und Gewerbe 3 zł erhoben. Samtliche Zuschriften und Anfragen sind unter Angabe der Chiffrenummer sowie mit beigelegtem Rückporto an den Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, Skośna 8, zu richten.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań,ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. Druck: **Concordia Sp. Akc.,** Poznań.



ARBEITSMARKT



Stellenangebote.

Backerlehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband fur Handel und Gewerbe e. V., Poznań, ul Skośna 8 |53

Schmiedelehrling
kann sich von sofort melden. Bewerbungen an den Verband für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, ul Skośna 8. |55

Malerlehrling
kann sich v. sof. melden. Bew. a. Verb. f. Hdl. u. Gewerbe, Poznań ul. Skośna 8. (60

Tüchtiger **Stellmacher**
verheiratet, mit eigenem Handwerkzeug, Gesellen u. Scharwerkern kann sich v. sof. melden. Deutsche Schule am Orte. Bew. a. Verb. f. Hdl. u. Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8

Tüchtiger **Schmied**
verheiratet, mit eigenem Handwerkzeug, Gesellen u. Scharwerkern kann sich v. sof. melden. Deutsche Schule am Orte. Bew an Verband f. Handel u. Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. (62

Tischlerlehrling
kann sich v. sof. melden. Bew. a. d. Verb. f. Hdl. u. Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8. (63

Stellengesuche.

Stenotypistin
sucht von sofort Stellung. (273

Bote
sucht von sof. Stellung (283 u 472)

Schlossergeselle
sucht von sofort Stellung. |408, 434, 437

Uebersetzer oder Bürovorsteher
sucht von sofort Stellung (410

Buchhalterin bezw. Stenotypistin
(16 Jahre) s. v. sof. Stellg. (412

Bote,
beider Landessprachen machtig, sucht von sofort Stellung. (418

Stenotypistin
sucht von sofort Stellung. (420

Kassiererin,
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (421

Junger Mann
sucht von sofort Lehrstelle in einer Conditorei oder Fein-Bäckerei. (422

Tischlergeselle
sucht von sofort Stellung. (425

Junger Holzfachmann,
der seine Lehrzeit beendet hat, sucht eine Anstellung, um sich zu vervollkommnen. (424

Backergeselle
sucht von sofort Stellung. (427

Holzkaufmann
beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. Evtl. auch als Burogehilfe. (426

Eisengiesser
beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung (430

Maschinenschlosser
(38 J.) s. v. sof. Stellg (431

1 Backergeselle
bzw. Werkmeister deutsch-polnisch sprechend, sucht von sof. Stellung. (433

Tapeziergehilfe
sucht von sofort Stellung. (438

Kaufmann
für Manufaktur-, Kurz-, Weiss- und Wollwaren-Geschäft. Beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. |439

Junger Kaufmann |441
der Automobilbranche sucht Stellung evtl. auch als Inkassent.

Molkereilehrling
der deutschen und polnischen Sprache mächtig, sucht von sof. Stellung. |444

Stenotypistin
bezw. Buchhalterin (Anfangerin) deutsch und polnisch in Wort und Schrift, suchst von sofort Stellung. (447

Feinmechaniker
der deutschen und polnischen Sprache mächtig sucht von sofort Stellung. |452

Verkauferin
(21 J.) s. v. sof. Stellung. 453

Junge Buchhalterin
der deutschen und polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtig, mit Maschinenschreib. und Stenographie vertraut s. von sofort Stellung. |454

Schlossergeselle
sucht von sofort Stellung. |459

Elektrotechnikerlehrling
sucht von sofort Stellung. |457

Schlosserlehrling
sucht von sofort Stellung. |463

Portier
sucht von sofort Stellung (464

Junger Mann
sucht in der Eisenwarenbranche von sofort Stellung. (467

Gehilfin
(3 Jahre Lehrzeit) sucht v. sof. Stellg. b. einem Zahnarzt. (468

Sattler
sucht von sofort Stellung. (469

Tischlergeselle
sucht von sofort Stellung. (470

Buchhalterin, Korrespondentin
(deutsch. polnisch) sucht ab 1. 1 1930 Stellung. (473

Schlossergeselle
sucht von sofort Stellung. (475

Stenotypistin bezw. Buchhalterin
sucht von sofort Stellung. (476

Buchhalterin
sucht von sofort Stellung (478

Kaufmannsgehilfe
sucht von sofort Stellung. |479

Verkauferin
deutsch u. polnisch sprechend s. v. sofort Stellung. (480

Diener
bzw. Portier s. v. sof. Stellg. (481

Müllergeselle
sucht von sofort Stellung. |482

Korrespondentin
f. deutsch, polnisch u. französisch sucht v. s. Stellung |484

Stenotypistin
bzw Buchhalterin, deutsch etw. polnisch s. v. sof. Stellung. (485

Magazinverwalter
(29 Jahr) s. v sof. Stellung. |486

Getreidekaufmann
sucht von sofort Stellung. evtl. als Buchhalter. |487

Mühlenwerkführer
sucht v. sof. Stellung. (490

Portier
sucht v. sof. Stellg. evtl. auch als Nachtwächter. (491

Stellmacher
(19 Jahre) s. v. sof. Stellg. (493

Verkauferin
fur Kolonialwarengeschaft s. v. sof. Stellung. (496

Jüngere Stenotypistin
(deutsch u. polnisch) sucht von sofort Stellung. (497

Burogehilfe
(deutsch u. polnisch) sucht ab 1. III 30 Stellung. (498

Früherer Platzmeister
u. Betriebsleiter sucht evtl. als Rechnungsfuhrer, Hofverwalter, Wirtschafter oder im Getreidehandel Stellung. Eventuelle Sicherheit kann geleistet werden (499

Junger Mann
der deutschen u. poln. Sprache in Wort und Schrift mächtig, mit kanzleiarbeiten vertraut sucht Stellung im Buro. (500

Gutssekretarin
bezw. Buchhalterin (deutsch, polnisch, franz., englisch) sucht ab 1. Mai 1930 Stellung. (501

Elektromonteur
deutsch u. poln. sprech. sucht von sofort Stellung. (502

Installateur
deutsch u. poln. sprech., sucht selbstandige Beschaftigung. (503